Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1550

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 53100 — 2681/63 III

Bonn, den 21. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. ÄndG-BEG)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. ÄndG-BEG)

Artikel I

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 und vom 1. Juli 1957 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Anspruch auf Entschädigung besteht,

1. wenn der Verfolgte
   a) am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;
   b) vor dem 31. Dezember 1952 verstorben ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;
   c) vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt und diesen nicht erst nach Beendidigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig begründet hat;
   d) als Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt;
   e) Vertriebener im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) ist und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt;
   f) als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt ist und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt; gleichgestellt ist, wer aus der sowjetisch besetzten Zone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, ohne daß er dort durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen ist und am 31. Dezember 1961 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;
   g) im Wege der Familienzusammenführung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, weil er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedarf oder mindestens 65 Jahre alt ist;
2. wenn der Verfolgte am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und entweder nach dem 31. Dezember 1946 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewandert oder als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

(2) Als Auswanderung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wenn der Verfolgte vor dem 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig verlegt hat.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt nicht dadurch, daß der deportierte Verfolgte (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) zwangsweise in das Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückgeführt worden ist.

(4) Der vertriebene Verfolgte (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e) hat auch dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sich seine Zugehörigkeit zum deutschen Volk darauf gründet, daß er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört; ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

(5) Als Familienzusammenführung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g) gilt nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder durch Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade.

(6) Der durch Freiheitsentziehung bedingte Zwangsaufenthalt und der Aufenthalt in einem DP-Lager gelten nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Für Schaden an Grundstücken besteht der Anspruch auf Entschädigung ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Verfolgten, wenn das Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist."

2. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „oder aus dem Grund des § 167 Abs. 1" gestrichen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Auf die Entschädigung sind aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährte Leistungen anzurechnen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkt worden sind. Dabei sollen Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadenstatbestand bewirkt worden sind oder bewirkt werden, nur auf die Entschädigung für diesen Zeitraum oder für diesen Tatbestand angerechnet werden.

(2) Stehen dem Berechtigten mehrere Ansprüche zu, die zu verschiedener Zeit befriedigt werden, so ist von der Anrechnung auf Leistungen, die zum laufenden Lebensunterhalt oder zum Aufbau einer ausreichenden Lebensgrundlage erforderlich sind, insoweit abzusehen, als die Anrechnung auf spätere Leistungen gewährleistet ist.

(3) Fürsorge- und Sozialhilfeleistungen sind nicht anzurechnen.

(4) Auf Sozialhilfeleistungen an Verfolgte findet § 92 des Bundessozialhilfegesetzes keine Anwendung; das gleiche gilt im Falle der §§ 90, 91 des Bundessozialhilfegesetzes für Fürsorgeleistungen, die für die Zeit vor dem 1. November 1953 gewährt worden sind. Soweit der Verfolgte für die Zeit vor dem 1. November 1953 Leistungen aus der Arbeitslosenfürsorge erhalten hat, ist die Überleitung des Anspruchs auf Entschädigung auf den Bund ausgeschlossen."

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Geldansprüche für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet."

6. Es wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Erhöhen sich wiederkehrende Leistungen aus der bundesgesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, so mindern sich die Renten nach diesem Gesetz insgesamt höchstens um den Monatsbetrag, um den sich die wiederkehrenden Leistungen monatlich erhöht haben oder erhöhen. Dies gilt sinngemäß im Falle der erstmaligen Festsetzung einer Rente nach diesem Gesetz."

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben besteht, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod getrieben worden und sein Tod während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten nach Abschluß der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, eingetreten ist. Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist.

(2) Ist der Verfolgte während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes oder innerhalb von acht Monaten nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung verstorben, so wird vermutet, daß die in Absatz 1 Satz 1 für den Anspruch genannten Voraussetzungen vorliegen."

8. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „können" das Komma durch ein Semikolon ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für

	bis 31. März 1957	vom 1. April 1957 bis 31. Mai 1960	vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960	vom 1. Januar 1961 bis 30. Juni 1962	ab 1. Juli 1962
die Witwe	200 DM	220 DM	236 DM	255 DM	270 DM
den Witwer	200 DM	220 DM	236 DM	255 DM	270 DM
die Vollwaise	100 DM	110 DM	118 DM	128 DM	136 DM
die erste und zweite Halbwaise,					
wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	75 DM	83 DM	89 DM	97 DM	103 DM
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	55 DM	61 DM	66 DM	72 DM	76 DM
die dritte und jede folgende Halbwaise, je	50 DM	55 DM	59 DM	64 DM	68 DM
den elternlosen Enkel	100 DM	110 DM	118 DM	128 DM	136 DM
die Eltern oder die Adoptiveltern zusammen	150 DM	165 DM	177 DM	192 DM	204 DM
einen überlebenden Elternteil oder Adoptivelternteil	100 DM	110 DM	118 DM	128 DM	136 DM."

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 ist nach den Worten „200 Deutsche Mark" einzufügen:

„, ab 1. Januar 1961 den Betrag von 250 Deutsche Mark".

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Änderung des Ruhensbetrages bleibt so lange unberücksichtigt, als sie weniger als 3 Deutsche Mark im Monat beträgt."

11. In § 25 Abs. 3 werden die Worte „vor der Währungsumstellung" durch die Worte „vor dem 1. Juli 1948" ersetzt.

12. In § 26 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „Berechnung der Renten und Kapitalentschädigungen" an Stelle der Worte „eine Besoldungsübersicht" eingefügt „und für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe Besoldungsübersichten"; das Wort „ausweist" wird durch das Wort „ausweisen" ersetzt.

b) Satz 3 des Absatzes 1 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 wird nach den Worten „Mindestbeträge der Rente (§ 19)" eingefügt „und den Freibetrag für das Ruhen der Rente (§ 22)".

14. In § 30 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§§ 137, 138 Abs. 1 und § 157 des Bundesbeamtengesetzes und die Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung."

15. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) War der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

c) In dem neuen Absatz 5 wird das Zitat „Absatzes 2" durch „Absatzes 3" ersetzt.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

	bis 31. März 1957	vom 1. April 1957 bis 31. Mai 1960	vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960	vom 1. Januar 1961 bis 30. Juni 1962	ab 1. Juli 1962
von 25 bis 39 v.H.	100 DM	110 DM	118 DM	128 DM	136 DM
von 40 bis 49 v.H.	125 DM	138 DM	148 DM	160 DM	170 DM
von 50 bis 59 v.H.	150 DM	165 DM	177 DM	192 DM	204 DM
von 60 bis 69 v.H.	175 DM	193 DM	207 DM	224 DM	237 DM
von 70 bis 79 v.H.	200 DM	220 DM	236 DM	255 DM	270 DM
von 80 und mehr v.H.	250 DM	275 DM	295 DM	319 DM	338 DM."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „250 Deutsche Mark" eingefügt „, ab 1. Januar 1961 300 Deutsche Mark und ab 1. Juli 1962 315 Deutsche Mark;" In Satz 3 werden die Worte „von 250 Deutsche Mark" gestrichen.

17. In § 33 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Stand der Verfolgte vor dem Beginn der Verfolgung wegen seines Alters noch nicht im Erwerbsleben, so sind die Minderung und die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grade zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Schädigung an Körper oder Gesundheit ergeben würde."

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 141 e bleibt unberührt."

b) In Absatz 3 werden die Worte „vor der Währungsumstellung" durch die Worte „vor dem 1. Juli 1948" ersetzt.

19. In § 39 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

20. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

„(1) Ist der Verfolgte später als acht Monate nach Abschluß der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben, so stehen seinen Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 16 bis 26 zu. Dabei bestimmt sich die Einreihung des verstorbenen Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe nach § 31 Abs. 3.

(2) Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper oder Gesundheit und dem Tod wahrscheinlich ist.

(3) § 31 Abs. 2 findet keine Anwendung."

21. In § 42 Abs. 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1" gestrichen.

22. In § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„bei den von den Regierungen der Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn aus Gründen der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen gilt der 6. April 1941 als Zeitpunkt für den Beginn der deutschen Veranlassung."

23. In § 44 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

24. In § 46 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

25. In § 47 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat der Verfolgte unter falschem Namen gelebt, so wird vermutet, daß er in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat."

26. § 51 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, wenn eine ihm im Zeitpunkt der Schädigung gehörende Sache im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Ge-

biet der Freien Stadt Danzig zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist.

(2) Als Preisgabe zur Plünderung ist es insbesondere anzusehen, wenn dem Verfolgten gehörende Sachen von Personen, die obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt oder sich angemaßt haben, veruntreut oder an eine Menschenmenge verteilt worden sind.

(3) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn er ihm gehörende Sachen im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht hat im Stich lassen müssen, weil

1. ihm die Freiheit entzogen worden ist oder er in der Illegalität gelebt hat,
2. er ausgewandert oder geflohen ist, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen,
3. er aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewiesen oder deportiert worden ist."

27. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „vom 31. Dezember 1937" die Worte „oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig" eingefügt.

28. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „vom 31. Dezember 1937" werden die Worte „oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig" eingefügt.

Außerdem wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 56 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

29. § 61 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch besteht nur, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt der Auferlegung der Geldstrafe oder Buße seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt hat oder wenn die Geldstrafe oder die Buße in diesen Gebieten gezahlt oder beigetrieben worden ist."

30. § 62 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch besteht nur, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt hat oder wenn das Verfahren in diesen Gebieten anhängig gewesen ist."

31. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „vom 31. Dezember 1937" die Worte „oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig" eingefügt.

32. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verfolgte, der vor dem 4. September 1939 nach deutschen Vorschriften als Arzt, Zahnarzt oder Dentist zur Kassenpraxis zugelassen war und noch nicht wieder zugelassen ist, gilt weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Er gilt an dem Ort als zugelassen, an dem er sich niederläßt.

b) In Absatz 3 sind die Worte „Absätze 1 und 2 berühren" durch die Worte „Absatz 1 berührt" zu ersetzen.

33. In § 68 ist an Stelle des bisherigen Absatzes 2 folgender neuer Absatz 2 zu setzen:

„(2) Eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entfällt, wenn der Verfolgte in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechenden Maße eingegliedert ist."

34. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Lebensgrundlage ist ausreichend, wenn der aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte oder in der Ausübung einer solchen Tätigkeit wesentlich beschränkte Verfolgte nachhaltig Einkünfte erzielt hat oder erzielt, die dem Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprechen; dabei ist der Verfolgte in die vergleichbare Beamtengruppe einzureihen, die nach § 76 Abs. 1 für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebend ist."

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Hat der Verfolgte keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung, so ist zu dem Durchschnittseinkommen nach Absatz 2 ein Betrag von 20 vom Hundert hinzuzurechnen. Von dem Zeitpunkt an, in dem der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Betrag auf 30 vom Hundert; bei Frauen tritt an Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

35. § 76 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Verfolgte keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung, so ist der

Summe der nach Absatz 1 oder 2 errechneten Bezüge ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert hinzuzurechnen."

36. In § 77 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „nach § 76" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

37. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) § 75 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung."

b) Der bisherige Satz 3 des § 82 wird Absatz 3.

38. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Dabei ist die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt

bis zum 31. März 1957	= 600 DM
vom 1. April 1957 bis 31. Mai 1960	= 630 DM
vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960	= 660 DM
vom 1. Januar 1961 bis 30. Juni 1962	= 700 DM
ab 1. Juli 1962	= 735 DM."

39. Es wird folgender neuer § 84a eingefügt:

„§ 84 a

„Sind auf den Anspruch des Verfolgten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen vor Ausübung des Wahlrechts oder vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente bereits Leistungen bewirkt worden, so sind diese auf die Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 und auf die Rente voll anzurechnen; sie können auch auf andere Ansprüche angerechnet oder zurückgefordert werden."

40. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Ist der Verfolgte" eingefügt „nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente und".

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „zugestanden hat" eingefügt „oder zugestanden hätte".

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „den Betrag von 150 Deutsche Mark" eingefügt „, ab 1. Januar 1961 von 200 Deutsche Mark."

41. Es wird folgender neuer § 85a eingefügt:

„§ 85a

(1) Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts, aber vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente verstorben und lagen vor seinem Tode die Voraussetzungen für das Wahlrecht nach § 82 vor, so steht der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Kindern, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, der Anspruch auf eine Rente zu. Der Anspruch besteht nur, wenn die Witwe selbst Verfolgte ist oder von der Verfolgung mitbetroffen war, er besteht nicht, wenn die Ehe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

(2) § 85 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sind auf den Anspruch des Verfolgten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen bereits Leistungen bewirkt worden, so sind diese auf die Rente voll anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen an einen Dritten bewirkt worden sind."

42. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" gestrichen und die Worte „für die Ausübung des Wahlrechts" durch die Worte „für das Wahlrecht" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2, in denen der Verfolgte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, wird bei Ausübung der Rentenwahl durch die Witwe die Rente ab 1. Januar 1960 gezahlt. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, wobei das Zitat „Absätze 1 bis 4" durch „Absätze 1 bis 5" ersetzt wird.

43. Es wird folgender neuer § 89a eingefügt:

„§ 89 a

Verfolgte, die ohne ihr Verschulden eine ständige Tätigkeit in dem bisherigen oder angestrebten Beruf noch nicht aufgenommen haben, sollen von den Arbeitsämtern bevorzugt in freie Arbeitsstellen vermittelt werden."

44. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Verfolgte keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenrente, so ist der Summe der nach Absatz 1 errechneten Bezüge ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert hinzuzurechnen. Der Zuschlag von 20 vom Hundert entfällt, wenn der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung nach §§ 134 bis 137 hat."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 77 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß außer dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen solche Entschädigungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge oder ähnliche Leistungen anzurechnen sind, die der Verfolgte aus einer vor der Verfolgung ausgeübten Tätigkeit im privaten Dienst von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger erhalten hat oder erhält."

45. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt

bis zum 31. März 1957	= 600 DM
vom 1. April 1957 bis 31. Mai 1960	= 630 DM
vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960	= 660 DM
vom 1. Januar 1961 bis 30. Juni 1962	= 700 DM
ab 1. Juni 1962	= 735 DM."

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ab 1. Januar 1961 erhöhen sich der Betrag von 300 Deutsche Mark auf 350 Deutsche Mark, der Betrag von 60 Deutsche Mark auf 80 Deutsche Mark und der Betrag von 20 Deutsche Mark auf 30 Deutsche Mark im Monat."

46. In § 96 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) § 84a findet entsprechende Anwendung."

47. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Ist der Verfolgte" eingefügt „nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente und".

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „zugestanden hat" ergänzt „oder zugestanden hätte".

48. Es wird folgender neuer § 97a eingefügt:

„§ 97a

Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts, aber vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente verstorben, so findet § 85a entsprechende Anwendung. Die Rente ist nach § 97 zu berechnen."

49. § 106 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Dienstbezüge, soweit sie ruhegehaltfähig wären, und die Kinderzuschläge zugrunde zu legen."

50. In § 108 Abs. 2 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 2" in „§ 20 Abs. 1" geändert.

51. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

§§ 102 bis 107 finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 99 Abs. 1 Nr. 3), die im Zeitpunkt der Schädigung einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten oder die einen solchen Anspruch ohne die Schädigung erlangt haben würden, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung."

52. § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) §§ 87, 88, 90 bis 98 finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 99 Abs. 1 Nr. 3), die im Zeitpunkt der Schädigung keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten und einen solchen Anspruch auch ohne die Schädigung nicht erlangt haben würden, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung."

53. In § 112 Satz 1 wird nach dem Wort „Religionsgesellschaften" eingefügt „oder jüdischen öffentlichen Einrichtungen".

54. § 115 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 67 Abs. 1, 3 und 4 gilt sinngemäß."

55. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von 10 000 Deutsche Mark, wenn sich die Schädigung in der Ausbildung nachhaltig auf sein berufliches Fortkommen ausgewirkt hat.

(2) In den übrigen Fällen der Schädigung in der Ausbildung beträgt die Kapitalentschädigung 5000 Deutsche Mark."

56. § 118 wird gestrichen.

57. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Beihilfe sind Leistungen anzurechnen, die das Kind nach anderen Gesetzen wegen eines erlittenen Schadens für seine Ausbildung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat. § 10 bleibt unberührt."

58. a) Der bisherige 7. Untertitel „Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit" (§§ 120 bis 122) wird gestrichen.

b) Der bisherige 8. Untertitel „Höchstbetrag der Kapitalentschädigung" wird 7. Untertitel.

c) Der bisherige 9. Untertitel „Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen" wird 8. Untertitel.

59. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 „Für die anrechnungsfähigen Beträge können Pauschsätze bestimmt werden" gestrichen. An seine Stelle wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Zur Durchführung der §§ 75, 82 und 92 können Tabellen aufgestellt werden, die das Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung ausweisen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die monatlichen Höchstbeträge der Rente nach § 83 Abs. 2, § 95 Abs. 1,
2. die Rentenbeträge nach § 93,
3. die Freibeträge nach § 85 Abs. 2, § 95 Abs. 3 und § 97 Abs. 1

angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen."

60. In § 138 wird der letzte Halbsatz

„Anträge nach diesen Rechtsvorschriften können bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 gestellt werden"

gestrichen.

61. § 139 erhält folgende Fassung:

„§ 139

Die Wiedergutmachung für Schaden, den der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Kriegsopferversorgung erlitten haben, richtet sich nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland."

62. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde."

b) Anstelle des bisherigen Absatzes 4 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 findet § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung."

63. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

(1) Der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, der in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt hat, hat Anspruch auf eine Soforthilfe in Höhe von 6000 Deutsche Mark, wenn er nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt; § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Der Ehegatte und die Abkömmlinge des Verfolgten haben den Anspruch auf Soforthilfe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch dann, wenn sie selbst nicht verfolgt, aber von der Verfolgung mitbetroffen worden sind.

(2) Der Anspruch auf Soforthilfe entfällt, wenn der Verfolgte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor der Entscheidung über den Anspruch auf Soforthilfe wieder aufgegeben hat. Dies gilt sinngemäß für die Fälle des Absatzes 1 Satz 2.

(3) Die Soforthilfe ist zur Hälfte mit der Entschädigung für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen zu verrechnen.

(4) Der Anspruch auf die Soforthilfe ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung weder übertragbar noch vererblich."

64. Nach § 141 wird folgender neuer Neunter Titel „Krankenversorgung" eingefügt:

„§ 141 a

(1) Der Verfolgte, dessen Anspruch auf Rente für Schaden an Leben oder für Schaden an Körper oder Gesundheit oder auf Soforthilfe durch Bescheid, Vergleich oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden ist, hat Anspruch auf Krankenversorgung. Der Anspruch besteht nur, solange der Verfolgte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat.

(2) Der Verfolgte (Absatz 1) hat Anspruch auf Krankenversorgung auch für den Ehegatten und für die Kinder, solange für diese nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, wenn sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen,

1. soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger oder den Träger der Tuberkulosenhilfe besteht,
2. soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag (ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung) besteht,
3. wenn das Einkommen des Verfolgten die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt; im Falle des Absatzes 2 ist der Anspruch auch ausgeschlossen, wenn das Einkommen des Ehegatten oder des Kindes diese Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 141 b

(1) Krankenversorgung wird nur gewährt, wenn eine Krankheit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt.

(2) Der Verfolgte hat im Rahmen der Krankenversorgung nur Anspruch auf Leistungen, die zur Heilung oder Linderung nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßig und ausreichend sind. Leistungen, die für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, kann der Verfolgte nicht beanspruchen.

§ 141 c

(1) Die Krankenversorgung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit kleineren Heilmitteln.

(2) An Stelle der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung kann stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung) gewährt werden.

(3) Auf die Krankenversorgung finden im übrigen die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung.

(4) Erhält der Verfolgte Krankenversorgung nach diesem Gesetz, so ist er von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (§§ 182 a, 187 b RVO) zu entrichten, befreit.

(5) Sind dem Verfolgten vor der Festsetzung des Anspruchs auf Rente für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit oder des Anspruchs auf Soforthilfe Aufwendungen für die Krankenversorgung nach den Absätzen 1 und 2 entstanden, so sind ihm die Kosten für die notwendige Behandlung in angemessenem Umfange zu erstatten. § 141 a Abs. 4 findet entsprechende Anwendung."

65. Nach § 141 c wird folgender neuer Zehnter Titel „Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden im beruflichen Fortkommen" eingefügt:

„1. Zusammentreffen von zwei Ansprüchen

§ 141 d

(1) Hat der Hinterbliebene eines Verfolgten neben dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, so wird der Monatsbetrag dieser Entschädigung bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente für Schaden an Leben gemäß § 18 Abs. 2 berücksichtigt. Dies gilt sinngemäß für die Berechnung der Kapitalentschädigung gemäß § 25.

(2) Hat der Hinterbliebene eines Verfolgten neben dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen, so findet

Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung, sofern nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 2 ein Anspruch auf den monatlichen Mindestbetrag der Rente gemäß § 95 Abs. 2, 3, so wird bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente für Schaden an Leben gemäß § 18 Abs. 2 nur der Betrag der nach § 93 errechneten Rente berücksichtigt. Der so errechnete Monatsbetrag der Rente für Schaden an Leben wird nach Maßgabe des § 95 Abs. 3 angerechnet.

(4) Hat der Hinterbliebene eines Verfolgten neben dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 85, 85 a, 86 oder §§ 97, 97 a, 98, so erhält er die höhere Rente in voller Höhe und 25 vom Hundert der niedrigeren Rente.

§ 141 e

(1) Hat der Verfolgte für denselben Entschädigungszeitraum Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen, so erhält er die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, in voller Höhe und 25 vom Hundert der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet. Insoweit bleiben § 31 Abs. 3, 4 und § 95 Abs. 3 außer Betracht.

(2) Bei der Bemessung des Anspruchs für Schaden im beruflichen Fortkommen bleibt außer Betracht, daß der Verfolgte wegen des Schadens an Körper oder Gesundheit nicht voll leistungsfähig war oder ist.

(3) Hat der Verfolgte nach § 83 Abs. 3 Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953, so ist diese Entschädigung nur mit der Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu verrechnen, die auf die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953 entfällt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen der §§ 115 bis 119.

(5) Absatz 1 findet enstprechende Anwendung, wenn der Verfolgte für denselben Entschädigungszeitraum Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 85, 85 a, 86 oder §§ 97, 97 a, 98 hat. Hat der Verfolgte nach § 86 Abs. 3 oder § 98 Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres, so ist diese Entschädigung nur mit der Kapitalentschädigung oder Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit zu verrechnen, die auf das dem Beginn der Rentenzahlung nach § 86 oder § 98 vorangehende Jahr entfällt.

§ 141 f

Hat der Verfolgte Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach § 81 oder § 93 und Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 85, 85 a, 86 oder §§ 97, 97 a, 98, so wird die Rente nach § 81 oder § 93 auf diese nach Maßgabe des § 85 Abs. 2 Satz 2 angerechnet. Insofern bleiben § 95 Abs. 3 und § 97 Abs. 2 außer Betracht; dies gilt auch dann, wenn sich bei Anwendung des § 85 Abs. 2 keine Kürzung der Rente ergibt.

2. Zusammentreffen von drei Ansprüchen

§ 141 g

Hat der Hinterbliebene eines Verfolgten neben dem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden im beruflichen Fortkommen, so sind zunächst die letztgenannten Ansprüche nach Maßgabe des § 141 e Abs. 1 bis 3 zu berechnen. Der sich danach ergebende monatliche Gesamtbetrag beider Ansprüche ist bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente für Schaden an Leben gemäß § 18 Abs. 2 zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß für die Berechnung der Kapitalentschädigung gemäß § 25.

§ 141 h

(1) Hat der Verfolgte Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 85, 85 a, 86 oder §§ 97, 97 a, 98 und Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben sowie für Schaden an Körper oder Gesundheit, so sind die letztgenannten Ansprüche nach Maßgabe des § 141 d Abs. 1 zu berechnen und der erstgenannte Anspruch in Höhe von 25 vom Hundert festzusetzen.

(2) Hat der Verfolgte Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 85, 85 a, 86 oder §§ 97, 97 a, 98 und Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben sowie für Schaden im beruflichen Fortkommen, so sind die letztgenannten Ansprüche nach Maßgabe des § 141 d Abs. 2, 3 zu berechnen und der erstgenannte Anspruch in Höhe von 25 vom Hundert festzusetzen.

(3) Hat der Verfolgte Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 85, 85 a, 86 oder §§ 97, 97 a, 98 und Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit sowie für Schaden im beruflichen Fortkommen, so sind die letztgenannten Ansprüche nach Maßgabe des § 141 e Abs. 1 bis 3 zu berechnen und der erstgenannte Anspruch in Höhe von 25 vom Hundert festzusetzen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleibt § 85 Abs. 2 Satz 2 insoweit außer Betracht.

§ 141 i

Ergibt sich nach §§ 141 g und 141 h ein niedrigerer Gesamtbetrag der Renten als beim Zusammentreffen von zwei Ansprüchen nach §§ 141 d bis 141 f, so verbleibt es bei dem sich danach zu errechnenden höheren Gesamtbetrag von zwei Rentenansprüchen.

3. Zusammentreffen von vier Ansprüchen

§ 141 k

Hat der Verfolgte neben den Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden im beruflichen Fortkommen auch Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 85, 85 a, 86 oder §§ 97, 97 a, 98, so entfällt dieser Anspruch. Die erstgenannten Ansprüche sind nach Maßgabe der §§ 141 g und 141 i zu berechnen.

4. Anwendbarkeit in den Fällen der §§ 110, 112 und 114

§ 141 l

In den Fällen der §§ 110, 112 und 114 finden die §§ 141 d bis 141 k entsprechende Anwendung."

66. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. vor dem 31. Dezember 1952 aus den Verfolgungsgründen des § 1 ihren Sitz oder ihre Verwaltung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig in das Ausland verlegt hat."

b) In Absatz 2 werden die Worte „in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben durch die Worte „im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt hat" ersetzt.

67. In § 146 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ein Anspruch des Angehörigen der Gemeinschaft für Schaden im beruflichen Fortkommen für eine von ihm für die Gemeinschaft ausgeübte Arbeitstätigkeit entfällt, wenn die Gemeinschaft hierfür Entschädigung nach Satz 1 erhalten hat."

68. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist der Verfolgte nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen in das Ausland ausgewandert, besteht ein Anspruch nach Absatz 1, wenn der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verlassen hat."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In diesem Absatz wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Absatz 2 findet entsprechende Anwendung."

69. § 153 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung ist, daß der Verfolgte vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland ausgewandert ist."

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

70. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen wird nach Maßgabe der §§ 64 bis 66, 87, 88, 110, 112, 114 geleistet. Im Falle des § 110 wird eine Entschädigung geleistet, wenn der Verfolgte keinen Anspruch auf laufende Bezüge nach § 21 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes hat."

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Voraussetzung für den Anspruch nach Absatz 1 ist, daß der Verfolgte vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland ausgewandert ist."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

71. § 156 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) §§ 84 und 84 a finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Monatsbetrag der Rente beträgt 200 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1961 250 Deutsche Mark."

72. § 157 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Ist der Verfolgte" die Worte eingefügt „nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente und ...".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Monatsbetrag der Rente beträgt für die Witwe oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die Kinder insgesamt 150 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1961 190 Deutsche Mark. Ist nur ein Kind vorhanden, so beträgt der Monatsbetrag der Rente 75 Deutsche Mark, ab 1. Januar 1961 95 Deutsche Mark."

73. Es wird folgender neuer § 157 a eingefügt:

„§ 157 a

(1) Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts, aber vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente verstorben und lagen vor seinem Tode die Voraussetzungen für das Wahlrecht der Rente nach § 156 Abs. 1 vor, so steht der Witwe, wenn sie selbst Verfolgte ist oder von der Verfolgung mitbetroffen war, bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Kindern, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, der Anspruch auf eine Rente zu. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

(2) § 157 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sind auf den Anspruch des Verfolgten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen bereits Leistungen bewirkt worden, so sind diese auf die Rente voll anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen an einen Dritten bewirkt worden sind."

74. In § 158 werden das Zitat „157" durch „157 a" und das Zitat „§ 140 Abs. 1 bis 3" durch „§ 140 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

75. § 160 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

76. In § 164 Abs. 2 werden die Worte „hat nur Anspruch auf Rente für Schaden an Leben" durch die Worte „hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben nach Maßgabe des § 163" ersetzt.

77. § 165 erhält folgende Fassung:

„§ 165

(1) Reicht die dem Verfolgten gewährte Entschädigung in Verbindung mit seinem Vermögen und seinen sonstigen Einkünften zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht aus, so wird ihm ein angemessener Härteausgleich gewährt.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verfolgte zu einem Personenkreis gehört, für den Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen sind."

78. a) Nach § 166 wird ein neuer Vierter Titel „Gemeinsame Vorschriften" eingefügt.

b) Folgender neuer § 166 a wird eingefügt:

„§ 166 a

Treffen Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden im beruflichen Fortkommen zusammen, so finden §§ 141 d bis 141 l entsprechende Anwendung."

c) Folgender neuer § 166 b wird eingefügt:

„§ 166 b

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3, § 157 Abs. 2 angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber zu treffen, welcher Härteausgleich angemessen erscheint. Dabei ist der Schwere des erlittenen Verfolgungsschadens und den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verfolgten entsprechend Rechnung zu tragen. Für den Höchstbetrag eines Härteausgleichs ist auf die Höhe der Ansprüche nach §§ 150 bis 159 abzustellen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Bundesregierung auch Pauschsätze aufstellen."

d) Folgender neuer § 166 c wird eingefügt:

„§ 166 c

Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Titels finden keine Anwendung auf Verfolgte, die Staatsangehörige eines Staates sind oder waren, zu dessen finanziellen Aufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines besonderen Vertrages in der Form einer ausdrücklichen Beteiligung beiträgt."

79. Der bisherige Fünfte Abschnitt „Aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigte" und §§ 167, 168 werden gestrichen.

80. § 169 erhält folgende Fassung:

„§ 169

(1) Die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche werden spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1967 festgesetzt. Die Ansprüche sind sofort fällig.

(2) Kapitalentschädigungen, die bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1967 nicht festgesetzt sind, und die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und noch nicht festgesetzten Rentenbeträge werden ab 1. Januar 1968 bis zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Anspruchs verzinst. Für Ansprüche, die erst nach dem 1. Januar 1967 geltend gemacht werden, besteht ein Zinsanspruch erst nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs an. Satz 2 gilt sinngemäß für die Ausübung der Rentenwahl bei Schaden im beruflichen Fortkommen.

(3) Der Zinszuschlag nach Absatz 2 beträgt 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens ist ausgeschlossen.

(4) Der Zinsanspruch kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter die verspätete Zuerkennung des Anspruchs zu vertreten hat."

81. Es wird folgender neuer § 169 a eingefügt:

„§ 169 a

In den Fällen des § 13 Abs. 3 kann die Entschädigungsbehörde die Entschädigung an die nicht ausgeschlossenen Erben mit befreiender Wirkung auszahlen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 26 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 46 Abs. 2, §§ 50, 140 Abs. 1 und 3, § 153 Abs. 3 sowie der §§ 158, 161 und 162."

82. § 171 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zum Existenzaufbau und zur Wohnraumbeschaffung im Geltungsbereich des Gesetzes können auch Darlehen gegeben werden."

b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Der Höchstbetrag des Darlehens zur Wohnraumbeschaffung beträgt 5000 Deutsche Mark."

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Härteausgleich nach Absatz 1 kann auch gewährt werden,

a) wenn die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung nur deshalb nicht festzustellen ist, weil über die Ursache des Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht;

b) zugunsten der nicht wiederverheirateten, von der Verfolgung mitbetroffenen Witwe eines Verfolgten, der vor dem 31. Dezember 1952 verstorben ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig hatte, es sei denn, daß er den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dort begründet hat; der Härteausgleich kann bis zur Höhe der Ansprüche gewährt werden, die dem Verfolgten zugestanden hätten, wenn er die Voraussetzungen des § 4 erfüllt haben würde, soweit sie auf die Witwe im Erbwege übergegangen wären; dies gilt sinngemäß zugunsten des Witwers einer verstorbenen Verfolgten unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2;

c) zugunsten von Verfolgten, die wegen eines Schadens im beruflichen Fortkommen, der außerhalb des Reichsgebietes nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder des Gebietes der Freien Stadt Danzig eingetreten ist, nicht anspruchsberechtigt sind, sofern sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und am 1. Januar 1963 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben."

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

83. Im § 175 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Krankenversorgung nach § 141 a — ausgenommen Absatz 3 Nr. 1 — und über den Erstattungsanspruch nach § 141 c Abs. 5 entscheiden die Entschädigungsorgane; diese Entscheidung ist für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bindend. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach §§ 227 a bis 227 d."

84. Es wird folgender neuer § 175 a eingefügt:

„§ 175 a

Hat eine Behörde, die für Ansprüche nach § 5 Abs. 1 zuständig ist, oder ein Gericht, das für Ansprüche nach § 5 Abs. 1 zuständig ist, in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eine der in § 5 Abs. 1 aufgeführten besonderen Rechtsvorschriften wegen der Rechtsnatur des

Anspruchs für anwendbar oder für nicht anwendbar erklärt, so sind die Entschädigungsorgane an diese Beurteilung gebunden. War der Anspruch auf Entschädigung durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt worden, so ist die Entschädigungsbehörde auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, einen neuen Bescheid über den Anspruch auf Entschädigung zu erlassen. Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht dabei nicht entgegen."

85. § 180 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Verfolgte seinen letzten bekannten Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, im Gebiet der Freien Stadt Danzig oder in einem vom Deutschen Reich oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet gehabt und ist sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist, es sei denn, daß nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bereits ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist."

86. § 181 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erteilung des Erbscheins für den Entschädigungsanspruch einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens ist gebühren- und auslagenfrei. § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung bleibt unberührt."

87. § 185 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „unbeschadet des § 175 Abs. 2" die Worte „und 4" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe d werden nach den Worten „vom 31. Dezember 1937" die Worte „und im Gebiet der Freien Stadt Danzig" eingefügt.

c) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Zitat „Buchstaben d bis f" durch das Zitat „Buchstaben d bis g" ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ansprüche eines Hinterbliebenen ist, wenn sich aus dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder im Falle des Absatzes 2 Nr. 5 aus dem Aufenthalt des verstorbenen Verfolgten keine Zuständigkeit nach Absatz 2 ergibt, der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt oder im Falle des Absatzes 2 Nr. 5 der Aufenthalt des Hinterbliebenen maßgebend."

e) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 4 Abs. 5" durch das Zitat „§ 4 Abs. 7" ersetzt.

f) In Absatz 5 werden die Worte „In allen übrigen Fällen ..." durch die Worte „In den Fällen der §§ 149 bis 166 a" ersetzt.

g) Folgende neue Absätze 6 und 7 werden eingefügt:

„(6) Ist nach den vorstehenden Vorschriften keine Zuständigkeit gegeben, so sind die Entschädigungsbehörden des Landes Baden-Württemberg zuständig.

(7) Für ererbte Ansprüche ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt oder im Falle des Absatzes 2 Nr. 5 der Aufenthalt des verstorbenen Verfolgten, in dessen Person der Anspruch auf Entschädigung entstanden ist, maßgebend. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 tritt an die Stelle des verstorbenen Verfolgten der verstorbene Berechtigte."

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

88. § 187 Abs. 3 wird gestrichen.

89. Es wird folgender neuer § 189 a eingefügt:

„§ 189 a

(1) Ist ein Antrag auf Entschädigung innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 gestellt worden, so können Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum 31. März 1965 angemeldet werden.

(2) Ab 1. April 1965 kann ein weiterer Anspruch nur noch insoweit angemeldet werden, als der Anspruch auf Tatsachen gestützt wird, die erst nach dem 31. März 1964 eingetreten sind. In diesem Falle ist der Anspruch innerhalb eines Jahres nach Eintritt dieser Tatsachen anzumelden. § 189 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

90. In § 193 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Eine Versendung von Akten oder Aktenteilen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes findet nicht statt."

91. In § 195 Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Entscheidungsformel einschließlich etwaiger Leistungsvorbehalte,".

92. § 196 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen der §§ 85 a, 86 Abs. 2, §§ 97 a, 98 und 157 a ist der Bescheid der Witwe oder dem Witwer auch dann zuzustellen, wenn diese nicht Erben sind."

93. Es wird folgender neuer § 197 a eingefügt:

„§ 197 a

Als Zeitpunkt der Festsetzung im Sinne dieses Gesetzes gilt der Tag der Zustellung des Bescheids oder des Abschlusses des Vergleichs,

in dem der Anspruch auf Entschädigung zuerkannt worden ist."

94. § 199 erhält folgende Fassung:

„§ 199

(1) Ist bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen ein Wahlrecht gegeben, so hat die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid auch den Anspruch der Höhe nach festzusetzen, der gewählt werden kann. In diesem Falle wird nur der Betrag der Kapitalentschädigung ausgezahlt, der der Summe der rückständigen Rentenbeträge im Zeitpunkt der Festsetzung und der Entschädigung nach § 83 Abs. 3, § 86 Abs. 3 oder § 98 entspricht; der Restbetrag der Kapitalentschädigung wird ausgezahlt, wenn der Berechtigte auf das Wahlrecht verzichtet hat oder die Frist zur Ausübung des Wahlrechts abgelaufen ist, ohne daß es der Berechtigte ausgeübt hat.

(2) Ist ein Wahlrecht nicht gegeben, so hat die Entschädigungsbehörde die Kapitalentschädigung festzusetzen und in dem Bescheid zugleich festzustellen, daß ein Wahlrecht nicht gegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte die Rente noch nicht gewählt hat. In diesem Falle wird die Kapitalentschädigung erst ausgezahlt, wenn der Bescheid unanfechtbar geworden oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist, daß ein Rentenwahlrecht nicht besteht.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Wahlrecht vor Entscheidung über den Anspruch bereits ausgeübt worden ist."

95. In § 200 Abs. 1 wird das Zitat „§ 167 Abs. 2 und 3" gestrichen.

96. In § 204 Abs. 2 werden die Worte „im Falle des § 201" durch die Worte „in den Fällen der §§ 201, 202" ersetzt.

97. In § 206 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Absätze 1 bis 3 finden für den Anspruch auf Krankenversorgung nach § 141 a entsprechende Anwendung."

98. Es wird folgender neuer § 206 a eingefügt:

„§ 206 a

(1) In den Fällen der §§ 141 d bis 141 l kann die Entschädigungsbehörde einen neuen Bescheid nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen, wenn nach Zuerkennung eines Anspruchs oder mehrerer Ansprüche weitere Ansprüche zuerkannt werden. Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht dabei nicht entgegen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach Zuerkennung mehrerer Ansprüche einer oder mehrere dieser Ansprüche wegfallen, sich erhöhen oder mindern.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf Vergleiche, die im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden oder im gerichtlichen Verfahren abgeschlossen worden sind, enstprechende Anwendung.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf wiederkehrende Leistungen, die für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen gewährt werden."

99. In § 207 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten findet § 205 entsprechende Anwendung."

100. § 213 erhält folgende Fassung:

„§ 213

(1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Prozeßvergleich festgesetzt und stellt sich nachträglich heraus, daß ein Verwirkungsgrund nach § 6 Abs. 3, § 145 Abs. 2 oder ein Entziehungsgrund nach § 7 Abs. 2 vorliegt, so kann das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage mit dem Antrag erheben, unter Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung oder des Prozeßvergleichs den Anspruch auf Entschädigung abzuweisen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist der Anspruch auf Rückzahlung der nach Eintritt eines Verwirkungs- oder Entziehungsgrundes bewirkten Leistungen zugleich mit der Klage geltend zu machen.

(3) Die Klage kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Entschädigungsbehörde von dem Verwirkungs- oder Entziehungsgrund Kenntnis erlangt hat."

101. § 219 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht;".

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

102. § 225 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Streitwert nach § 13 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes zu berechnen."

103. Nach § 227 ist folgender neuer Fünfter Titel „Verfahrensvorschriften für den Anspruch auf Krankenversorgung" einzufügen:

„§ 227 a

(1) Die Krankenversorgung wird von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht besteht, der Landkrankenkasse durchgeführt, in deren Bezirk der Verfolgte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Bei Streitigkeiten über die Durchführung der Krankenversorgung ist der Sozialrechtsweg gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend.

(3) Titel 1 bis 4 dieses Abschnitts finden insoweit keine Anwendung.

§ 227 b

(1) Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund der §§ 141 a bis 141 c entstehenden Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 7 vom Hundert der Aufwendungen werden von dem Land ersetzt, in dessen Gebiet die Krankenkasse ihren Satz hat.

(2) Ersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Krankenkasse die Aufwendungen für die Krankenversorgung erbracht hat.

§ 227 c

Ärztliche und zahnärztliche Leistungen werden nach den für die Behandlung von Beschädigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes maßgebenden Sätzen vergütet. Apotheker und andere der Krankenbehandlung dienende Personen sowie Krankenanstalten und Einrichtungen haben nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch.

§ 227 d

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Krankenversorgung und über das Verfahren auf Ersatz nach § 227 b."

104. § 237 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 81, 85, 85 a, 86, 93, 97, 97 a, 98 wird das Wahlrecht nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte auf Grund bisheriger Vorschriften, nach denen ein Wahlrecht dieser Art nicht gegeben war, eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ganz oder teilweise erhalten hat."

105. Es wird folgender neuer § 238 a eingefügt:

„§ 238 a

(1) Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht nur, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder am 1. Januar 1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat. Bei juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen oder deren Rechts- oder Zwecknachfolger tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Sitz und an die Stelle des dauernden Aufenthaltes der Ort der Verwaltung.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen der §§ 90, 165 und 171.

(3) Die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit denen die Bundesrepublik zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten keine diplomatischen Beziehungen unterhalten hat, behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten worden wären."

106. In § 239 Satz 1 wird das Zitat „§§ 149 bis 166" durch „§§ 149 bis 166 b" ersetzt.

Artikel II

Änderung des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesergänzungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956 und 19. August 1957 wird wie folgt geändert:

In Artikel III Nr. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit denen die Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 1953 oder am 1. Januar 1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat. § 238 a Abs. 3 BEG findet entsprechende Anwendung."

Artikel III

Übergangsvorschriften

1. (1) Soweit einem Berechtigten auf Grund der Änderung in Artikel I dieses Gesetzes erstmalig Entschädigungsansprüche zustehen, endet die Antragsfrist für diese Ansprüche mit Ablauf des 31. März 1965.

(2) § 189 Abs. 2, 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

(3) Ab 1. April 1965 kann ein weiterer Anspruch nur noch insoweit angemeldet werden, als der Anspruch auf Tatsachen gestützt wird, die erst nach dem 31. März 1965 eingetreten sind.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer früheren Entscheidung einer erneuten Entscheidung über diesen Anspruch nicht entgegen.

2. (1) Steht dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Artikel I dieses Gesetzes ein weitergehender Anspruch zu, als er ihm vor Verkündung dieses Gesetzes durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden ist, so kann er innerhalb der Antragsfrist nach Nummer 1 Abs. 1 diesen Anspruch insoweit erneut anmelden.

(2) Eine erneute Anmeldung nach Maßgabe des Absatzes 1 kann auch dann erfolgen, wenn der Bescheid erst innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes unanfechtbar oder wenn die gerichtliche Entscheidung erst innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig wird.

(3) Bei der Entscheidung über den Anspruch sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der vor Verkündung dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Bescheid oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung beruht.

(4) Soweit das Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes das Bestehen oder die Höhe des Anspruchs, seine Vererblichkeit oder das Bestehen eines Wahlrechts bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung abhängig macht, ist von den Verhältnissen auszugehen, auf denen die frühere Entscheidung beruht.

(5) Nummer 1 Abs. 2 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Ist in einem bei Verkündung dieses Gesetzes anhängigen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen, so ist der Anspruch nach Maßgabe des Artikels I dieses Gesetzes festzusetzen.

3. Ist die Entschädigung vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden und steht dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Artikel I dieses Gesetzes ein weitergehender Anspruch als nach den bisherigen Vorschriften zu, so kann der Berechtigte innerhalb der Frist der Nummer 1 Abs. 1 die Regelung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten. § 189 Abs. 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

4. (1) Steht dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Artikel I dieses Gesetzes bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen erstmalig ein Wahlrecht zu, so beginnt die Frist zur Ausübung der Wahl sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Anspruch auf Kapitalentschädigung nach Verkündung dieses Gesetzes zuerkannt worden ist.

(2) Stand den Berechtigten nach bisherigen Vorschriften bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen ein Wahlrecht zu und erhöht sich auf Grund der Änderungen in Artikel I dieses Gesetzes die nicht gewählte Entschädigung, so kann er diese innerhalb der Frist der Nummer 1 Abs. 1 durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde verlangen.

(3) Ist der Verfolgte vor Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 innerhalb der Frist der Nummer 1 Abs. 1 verstorben, so kann die Witwe oder unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG der Witwer nach Maßgabe der §§ 86, 98 BEG die nicht gewählte Entschädigung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde verlangen, wenn die Witwe oder der Witwer selbst Verfolgter ist oder von der Verfolgung des verstorbenen Verfolgten mitbetroffen worden ist. § 86 Abs. 5 BEG findet entsprechende Anwendung.

5. Ist in den Fällen des § 86 oder § 98 BEG vor Verkündung dieses Gesetzes der Witwe, dem Witwer oder den Kindern die Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres gezahlt worden und erhält die Witwe, der Witwer oder die Kinder auf Grund der Änderungen in Artikel I dieses Gesetzes nunmehr eine Rente nach § 85 a oder § 97 a BEG, so wird die Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres auf den Anspruch der Erben des Verfolgten auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge angerechnet.

6. Ist bei Verkündung dieses Gesetzes ein Antrag auf Entschädigung in einem Land anhängig, so bleiben die Entschädigungsorgane dieses Landes auch für die Ansprüche des Antragstellers nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes zuständig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 185 Abs. 6 BEG.

7. (1) Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

(2) Die Minderung, das Ruhen oder die Entziehung einer nach den bisherigen Vorschriften festgesetzten Rente richtet sich nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes.

(3) In den Fällen der §§ 141 d bis 141 l BEG werden die dem Berechtigten nach den bisherigen Vorschriften zuerkannten Renten solange nicht erhöht, als ihr Gesamtbetrag die Summe der dem Berechtigten nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes zustehenden Renten übersteigt.

Artikel IV

Angleichung

1. (1) Ist vor Verkündung dieses Gesetzes über einen Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit oder über einen Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich entschieden worden, so ist auf Antrag des Berechtigten erneut über diesen Anspruch zu entscheiden,

a) soweit der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit in vollem Umfang abgelehnt worden ist, weil

die Entscheidung auf einer ärztlichen Beurteilung der festgestellten Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit des Verfolgten beruht, die im offenbaren Widerspruch zu der im Geltungsbereich des Gesetzes herrschenden medizinischen wissenschaftlichen Auffassung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Schaden an Körper oder Gesundheit steht,

oder

der Entscheidung eine Rechtsauffassung zugrunde liegt, die im offenbaren Widerspruch zu einer späteren, vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Frage der wesentlichen Mitverursachung eines anlagebedingten Leidens vertretenen Rechtsauffassung steht;

b) soweit der Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen abgelehnt oder in geringer Höhe festgestellt worden ist, weil bei der Entscheidung davon ausgegangen worden ist, daß der Schaden ganz oder teilweise auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre (§ 9 Abs. 5 BEG), obwohl dies nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht,

oder

bei Feststellung der Einkünfte, die der Verfolgte im Ausland erzielt hat, die Kaufkraft der ausländischen Währung nach Grundsätzen bewertet worden ist, die im Widerspruch zu der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung stehen.

(2) Der Antrag auf erneute Entscheidung ist bis zum 31. März 1965 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen. § 189 Abs. 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Anspruch ist nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes festzusetzen. Dabei sind die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung beruht. Artikel III Nr. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Soweit der Anspruch durch die frühere Entscheidung festgesetzt worden ist, behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden.

2. (1) Ist ein Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit oder ein Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden, so kann der Berechtigte die Regelung bis zum 31. März 1965 durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten, wenn sie ganz oder teilweise auf einem der in Nummer 1 Abs. 1 aufgeführten Umstände beruht.

(2) Nummer 1 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

3. § 172 BEG findet entsprechende Anwendung.

Artikel V

Sonderfonds für überregionale Verfolgtengruppen

1. (1) Dem Verfolgten, der weder

a) die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllt,

b) Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten nach § 150 BEG ist,

c) Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 nach § 160 BEG ist

noch zu dem Personenkreis gehört, zu dessen Gunsten Verträge oder Abkommen über globale Wiedergutmachungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, kann aus einem zu errichtenden Sonderfonds nach Maßgabe der Mittel dieses Fonds eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Für die Höhe der einmaligen Beihilfe kann die Bundesregierung

durch Rechtsverordnung Pauschsätze aufstellen, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds nach der Schwere des erlittenen Verfolgungsschadens zu bemessen sind.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn der Verfolgte am Tage der Verkündung dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete und außerhalb der sowjetisch besetzten Zone und des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin hat.

(3) Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn der Verfolgte am Tage der Verkündung dieses Gesetzes die Staatsangehörigkeit eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Staaten besitzt, es sei denn, daß er den Status eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes erworben hat.

2. (1) Voraussetzung der Gewährung einer Beihilfe ist, daß dem Verfolgten die Freiheit auf die Dauer von mindestens einem Jahr entzogen worden ist (§ 43 BEG). § 45 Satz 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

(2) Eine Beihilfe kann auch die Witwe eines Verfolgten erhalten, der einen Schaden an Leben (§ 15 BEG) erlitten hat, sofern die Witwe die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt und nicht bereits eine Beihilfe nach Absatz 1 erhält. Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn die Witwe nach dem Tode des Verfolgten wieder geheiratet hat. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Witwer unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 BEG.

(3) §§ 6, 7, 10 und 238 a BEG finden entsprechende Anwendung.

3. Der gemäß Nummer 1 zu errichtende Sonderfonds wird mit einem Gesamtbetrag von 600 Millionen Deutsche Mark ausgestattet.

4. Für die Bewilligung einer Beihilfe sind die Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Das Verfahren bestimmt sich in entsprechender Anwendung des Neunten Abschnitts des Bundesentschädigungsgesetzes. Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind bis zum 31. März 1965 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen.

5. § 172 BEG findet entsprechende Anwendung.

Artikel VI

Sonderregelung für Nationalgeschädigte

1. (1) Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden sind und am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sind, haben Anspruch auf Entschädigung für einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit.

(2) Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten im Zeitpunkt der Entscheidung noch um mindestens 25 vom Hundert beeinträchtigt ist und sich voraussichtlich nicht wesentlich bessern wird. § 28 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 BEG findet entsprechende Anwendung.

(3) Als Entschädigung werden geleistet:

1. Heilverfahren,
2. Rente,
3. Kapitalentschädigung.

(4) Die Entschädigung wird nach Maßgabe der §§ 30 bis 37 BEG und der entsprechenden Vorschriften der 2. DV-BEG geleistet. Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung besteht nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 an.

(5) Der Anspruch auf die laufende Rente, die Kapitalentschädigung und die Summe der rückständigen Rentenbeträge sind weder übertragbar noch vererblich.

2. Von der Entschädigung ist ausgeschlossen, wer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat;
2. ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er dort als Flüchtling aufgenommen worden ist;
3. sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

3. §§ 6 bis 12 und 238 a BEG finden entsprechende Anwendung.

4. (1) Zur Milderung von Härten kann Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden sind und einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben, wegen dieses Schadens eine einmalige Beihilfe bis zum Betrage von 5000 Deutsche Mark gewährt werden, wenn ein Anspruch nach Nummer 1 ausgeschlossen ist, weil der Geschädigte

a) den Status als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 erst nach dem 1. Oktober 1953 erworben hat,

b) vor dem 1. Oktober 1953 als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 nach Beendigung der Schädigung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat.

(2) Artikel V Nr. 1 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes und Nummer 3 finden entsprechende Anwendung.

5. (1) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. März 1965 bei dem Bundesverwaltungsamt in Köln zu stellen.

(2) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

6. Eines erneuten Antrages nach Nummer 5 Abs. 1 bedarf es nicht, wenn

a) ein Anspruch auf Entschädigung bereits auf Grund des BEG in der bisherigen Fassung angemeldet oder ein Antrag bereits auf Grund des Artikels 1 des Abkommens vom 5. Oktober 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gestellt worden ist

und

b) über diesen Anspruch oder Antrag bei Verkündung dieses Gesetzes nicht durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich entschieden worden ist.

Die Entschädigung wird auch in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Artikels gewährt.

7. Für die Durchführung des Verfahrens findet der Neunte Abschnitt des Bundesentschädigungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß zuständige Entschädigungsbehörde das Bundesverwaltungsamt in Köln ist und sich der Anspruch auf Entschädigung gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet.

8. Ist bei Inkrafttreten dieses Artikels ein Verfahren auf Grund des Artikels 1 des am 5. Oktober 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge geschlossenen Abkommens bei einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig, so ist das Verfahren an das nach Nummer 6 zuständige Gericht erster Instanz abzugeben. das nach Maßgabe dieses Gesetzes entscheidet.

9. Die nach diesem Artikel zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden vom Bund getragen.

Artikel VII

Kostentragung bei Erledigung eines Rechtsstreits

Soweit sich ein Rechtsstreit auf Grund dieses Gesetzes erledigt, werden Gerichtskosten nicht erhoben. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Auslagen.

Artikel VIII

Wiedergutmachung in der Strafrechtspflege

Die Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege, die eine Frist zur Stellung des Antrages auf Aufhebung strafgerichtlicher Entscheidungen vorsehen, treten insoweit außer Kraft.

Artikel IX

(1) Nach dem 31. Dezember 1969 können Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz und nach diesem Gesetz nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Erstattung der Kosten eines Heilverfahrens für einen als verfolgungsbedingt anerkannten Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 29 Nr. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes und nach Artikel VI Nr. 1 Abs. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes, wenn das Heilverfahren erst nach dem 31. Dezember 1968 durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch in den Fällen der §§ 90, 165 und 171 BEG sowie in den Fällen des Artikels V und des Artikels VI Nr. 4 dieses Gesetzes.

Artikel X

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 2. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel XI

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel I Nr. 1, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 15, Nr. 17, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 22, Nr. 24 bis 31, Nr. 34 bis 37, Nr. 38 Buchstabe a,

Nr. 40 Buchstaben a und b, Nr. 41, Nr. 44, Nr. 47 bis 49, Nr. 51 bis 53, Nr. 55 bis 57, Nr. 59 Buchstabe a, Nr. 62, Nr. 63, Nr. 64 bis 70, Nr. 72 Buchstabe a, Nr. 73, Nr. 74, Nr. 76, Nr. 78 Buchstaben a und b, Nr. 85, Nr. 87 Buchstaben b bis g, Nr. 88, Nr. 93, Nr. 104 und Nr. 105

mit Wirkung vom 1. Oktober 1953;

2. Artikel II

mit Wirkung vom 1. April 1956;

3. Artikel I Nr. 8

mit Wirkung vom 1. April 1957;

4. Artikel I Nr. 21

mit Wirkung vom 1. Januar 1961;

5. Artikel I Nr. 4

mit Wirkung vom 1. Juni 1962;

6. Artikel I Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 18 Buchstabe a, Nr. 23, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 38 Buchstabe b, Nr. 39, Nr. 40 Buchstabe c, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 45, Nr. 46, Nr. 50, Nr. 54, Nr. 59 Buchstabe b, Nr. 60, Nr. 61, Nr. 64, Nr. 71, Nr. 72 Buchstabe b, Nr. 75, Nr. 77, Nr. 78 Buchstaben c und d, Nr. 79 bis 84, Nr. 86, Nr. 87 Buchstabe a, Nr. 89 bis 92, Nr. 94 bis 103 und Nr. 106, Artikel III bis X

am Tage der Verkündung dieses Gesetzes.

Begründung

Zu Artikel I

A. Allgemeines

1. Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) hat seine Fassung und Bezeichnung durch das Dritte Änderungsgesetz zum Bundesergänzungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) erhalten. Durch das 1. Änderungsgesetz zum BEG vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 663) ist lediglich die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG vom 1. April 1957 bis zum 1. April 1958 verlängert worden.

   Auf Grund des BEG sind bis zum 31. Dezember 1962 insgesamt 3,17 Millionen Ansprüche angemeldet worden. Von diesen Ansprüchen wurden bis zum gleichen Zeitpunkt 2,57 Millionen Ansprüche erledigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß bis zum 31. Dezember 1962 das BEG zu etwa 81 % abgewickelt worden ist. Die bisherigen Zahlungen auf Grund des BEG belaufen sich bis einschließlich Dezember 1962 auf rund 13,8 Mrd. DM.

2. Durch das BEG sollte nach den damaligen Vorstellungen des Gesetzgebers das Entschädigungsrecht für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im wesentlichen seine abschließende Regelung erfahren. Im Verlaufe der Durchführung des Gesetzes hat sich jedoch infolge neuer Erkenntnisse der Verwaltungspraxis und auf Grund der Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte die Notwendigkeit ergeben, in einer Reihe von Punkten Neuregelungen zu treffen. Die Länder, die das BEG als eigene Angelegenheit ausführen, haben zunächst durch eine Verwaltungsvereinbarung vom 23. Juni 1959 eine erweiternde Auslegung einzelner Vorschriften des BEG im Verwaltungswege vorgenommen. Auf die Dauer gesehen erwies sich jedoch diese Verwaltungsvereinbarung als nicht ausreichend, zumal eine Bindung der Entschädigungsgerichte auf diesem Wege nicht möglich war.

   Der Wiedergutmachungsausschuß des Deutschen Bundestages befaßte sich daher bereits während der 3. Legislaturperiode mit der Frage einer abschließenden Novellierung des BEG. Aus zeitlichen Gründen war es jedoch nicht mehr möglich, dieses Gesetzgebungsprogramm zu verwirklichen, so daß die Arbeiten bis zum Beginn der 4. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zurückgestellt wurden. Schon damals bestand die Auffassung, daß die Novelle im Rahmen des finanziell Möglichen die noch offenen Fragen und etwaige Härten des Gesetzes abschließend bereinigen solle, so daß diesem Änderungsgesetz der Charakter eines Schlußgesetzes beizumessen sei.

3. Die Arbeiten an dem Schlußgesetz zum BEG wurden unmittelbar zu Beginn der 4. Legislaturperiode aufgenommen. Es wurde ein Arbeitskreis aus Sachverständigen der beteiligten Bundesressorts und der Länder gebildet, der alle Vorschläge für eine Änderung des geltenden Gesetzes zu prüfen hatte und auf Grund dieser Prüfung einen Referentenentwurf aufstellen sollte. Bei der Prüfung der zahlreichen Änderungsvorschläge, insbesondere der Vorschläge der Organisationen und Verbände der Verfolgten, zeigte sich jedoch sehr bald die Notwendigkeit einer Begrenzung der Änderungen. Sie ergab sich einmal daraus, daß bei der weitgehenden Abwicklung des BEG an den das BEG beherrschenden Grundsätzen festgehalten werden mußte, zumal eine Neuaufrollung aller bereits nach bisherigem Recht entschiedenen Fälle schon rein verwaltungsmäßig nicht in Betracht kommen konnte. Darüber hinaus mußte wegen der angespannten Haushaltslage des Bundes und der Länder ein bestimmter finanzieller Rahmen gezogen werden.

   Nachdem auf Grund von Schätzungen der Länder schon nach der bisherigen Fassung des BEG bis zum Jahre 1966 mit einem Gesamtaufwand von etwa 20 Mrd. DM zu rechnen ist, konnte für die Novelle zum BEG nur ein zusätzlicher Gesamtaufwand von etwa 3 Mrd. DM in Erwägung gezogen werden. Infolgedessen mußte den als besonders dringlich anzusehenden Verbesserungen ein Vorrang gegenüber solchen Erweiterungen des Gesetzes eingeräumt werden, deren Verwirklichung weniger bedeutungsvoll erschien.

4. Neben einer Reihe von überwiegend technischen Verbesserungen erschien dabei insbesondere die Neuregelung folgender Punkte notwendig:

   1. Anpassung aller Renten und Freibeträge für Renten nach BEG,
   2. Beweiserleichterung für die Durchsetzung von Gesundheitsschäden,
   3. erweiterte Regelungen für Freiheitsschäden in Ungarn, Rumänien und Bulgarien,
   4. Neuregelung der Hinterbliebenenrente bei Berufsschäden,
   5. Erhöhung der Entschädigung für Ausbildungsgeschädigte,
   6. Einführung einer Krankenversorgung für Rentenempfänger bei nicht verfolgungsbedingten Krankheiten,
   7. Erweiterung der Härteausgleichsregelung nach § 171 BEG,
   8. Angleichung früherer Entscheidungen an die erweiterte Verwaltungspraxis oder weitergehende Rechtsprechung,

9. Härteregelung für Verfolgtengruppen, die auf Grund der Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen nicht anspruchsberechtigt sind,

10. Erweiterte Entschädigungsregelung für Nationalgeschädigte hinsichtlich dauernder Gesundheitsschäden.

5. Die durch dieses Änderungsgesetz vorgesehenen Erweiterungen und Ergänzungen stellen eine zusätzliche von Bund und Ländern freiwillig übernommene Leistung zu der bisherigen Entschädigungsregelung dar, da die Bundesrepublik Deutschland schon mit dem BEG über die von ihr im Rahmen des Israelvertrages und des Haager Protokolls Nr. 1 vom September 1952 und im Überleitungsvertrag zum Deutschlandvertrag übernommenen Verpflichtungen hinausgegangen ist. Die Bundesregierung und die Länderregierungen haben sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß über die Erfüllung der rein rechtlichen Verpflichtungen hinaus aus allgemeinen moralischen und humanitären Gründen versucht werden sollte, die Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung durch ein Schlußgesetz zu einem guten und gerechten Abschluß zu bringen.

B. Die Änderungen im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 4 BEG)

Die Vorschrift regelt die Wohnsitzvoraussetzungen für vollanspruchsberechtigte Verfolgte. Sie ist in folgenden Punkten geändert worden, weil sich bei der bisherigen Anwendung Härten und verwaltungsmäßige Schwierigkeiten ergeben haben:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c ist der bisherige Halbsatz gestrichen worden, wonach eine Anspruchsberechtigung nicht besteht, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1961 (abgedruckt in NJW/RzW 1961 S. 374) konnte die bisherige Ausschlußbestimmung aus rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden. An ihre Stelle ist jetzt die Bestimmung des § 238 a BEG getreten, die allgemein vorsieht, daß Ansprüche nach diesem Gesetz nicht bestehen, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz in den obengenannten Gebieten hat.

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG ist außerdem eine territoriale Erweiterung insoweit vorgenommen worden, als nunmehr das Gebiet der Freien Stadt Danzig dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gleichgestellt ist. Diese Gleichstellung erschien erforderlich, weil Danzig von den nationalsozialistischen Gewalthabern stets als Teil des Alt-Reichsgebietes angesehen wurde, im Danziger Parlament seit 1933 eine Mehrheit der Abgeordneten der Danziger NSDAP bestand und auch die Verfolgungsmaßnahmen in Danzig bereits im Jahre 1933 einsetzten.

c) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG ist ferner die Neuregelung aufgenommen worden, daß ein Anspruch in den Fällen nicht besteht, in denen der Verfolgte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den deutschen Ostgebieten begründet hat und aus diesen Gebieten vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist. Diese Regelung war notwendig, weil sich Zweifel ergeben haben, ob auch in diesen Fällen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG anwendbar ist. Aus dem Aufbau des § 4 BEG und der Gegenüberstellung mit den Sonderregelungen in §§ 150 und 160 BEG ergibt sich, daß eine Einbeziehung dieser Fälle in die Vollanspruchsberechtigung nach § 4 BEG ausscheiden muß, weil es insoweit an einer echten räumlichen Beziehung zum Reichsgebiet oder zum Bundesgebiet fehlt und außerdem eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung gegenüber den übrigen aus den ost- und südosteuropäischen Ländern ausgewanderten Verfolgten entstehen würde.

d) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f BEG ist die bisher vorgesehene Gleichstellung der aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen auf Grund der Verordnung vom 25. August 1953 weggefallen. Diese Gleichstellung ist mit Rücksicht auf die Rückgliederung des Saarlandes und die Einführung des BEG im Saarland entbehrlich geworden. Die bisherige Regelung ist jedoch zugunsten der aus der sowjetisch besetzten Zone ausgewanderten Verfolgten, die nicht anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge sind, in Anlehnung an die Neuregelung zu § 230 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes erweitert worden. Durch das 16. Änderungsgesetz zum LAG vom 23. Mai 1963 (BGBl. I S. 360) ist für diesen Personenkreis eine Stichtagsänderung auf den 31. Dezember 1961 vorgenommen worden. Es erschien folgerichtig, diese Verbesserung des Lastenausgleichsrechts auch im Entschädigungsrecht nach BEG zu übernehmen.

e) Neu eingefügt worden ist in Absatz 1 Nr. 1 die Regelung des Buchstaben g für die Fälle der Familienzusammenführung. In Anlehnung an die entsprechende Regelung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) erschien es angemessen, auch im BEG eine volle Anspruchsberechtigung anzuerkennen, wenn die Übersiedlung aus dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin — unabhängig von einem Stichtag — aus Gründen der Familienzusammenführung erfolgt ist. Die Vorschrift wird ergänzt durch den neu eingefügten Absatz 5, wonach als Familienzusammenführung nur die Aufnahme durch den Ehegatten sowie durch Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade gilt.

Auch diese Regelung ist der des § 3 Abs. 2 BWGöD angeglichen.

f) Durch den neu eingefügten Absatz 2 wird der bisherige Begriff der Auswanderung maßgeblich erweitert. Durch die Rechtsprechung wurden die Fälle, in denen ein Verfolgter in das Land seiner Staatsangehörigkeit übergesiedelt ist, nicht als Auswanderung anerkannt. Sogenannte Rückwanderer waren daher nach BEG grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt. Nachdem die Bundesregierung durch globale Abkommen mit den Niederlanden und der Schweiz die Verpflichtung übernommen hat, niederländische und schweizerische Rückwanderer, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG rückgewandert sind, so zu behandeln, als ob sie die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG erfüllen würden, war es angezeigt, eine allgemeine Bestimmung über die Anspruchsberechtigung der sogenannten Rückwanderer in das Gesetz aufzunehmen. Dabei ist — ebenso wie in den Abkommen mit den Niederlanden und der Schweiz — eine Anspruchsberechtigung aber nur insoweit vorgesehen, als die Rückwanderung verfolgungsbedingt war, so daß Rückwanderungen vor Beginn oder nach Abschluß der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft grundsätzlich nicht eine Anspruchsberechtigung nach § 4 BEG begründen.

g) Aus der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 wurde die Regelung des neuen Absatzes 3 in § 4 BEG übernommen. Durch diese Bestimmung soll der von der Rechtsprechung vertretenen Ansicht entgegengetreten werden, daß ein deportierter Verfolgter, der aus dem Deportationsgebiet zwangsweise wieder in das Reichsgebiet zurückgeführt worden ist, nicht nach § 4 BEG anspruchsberechtigt ist.

h) Zu dem neu eingefügten Absatz 5 vgl. die Begründung unter Buchstabe e.

i) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 5 sind nunmehr Absätze 4, 6 und 7 geworden; der bisherige Absatz 4 ist an dieser Stelle weggefallen (vgl. hierfür § 238 a Abs. 3 BEG).

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3)

Die Bestimmung ist an dieser Stelle gestrichen und im Zusammenhang mit einer neuen verfahrensrechtlichen Regelung in § 175 a BEG aufgenommen worden.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 1)

Die Streichung des Zitats des § 167 BEG war notwendig, da die bisherige Regelung der §§ 167, 168 aus dem BEG herausgenommen und in geänderter Form in einen besonderen Artikel des Zweiten Änderungsgesetzes übernommen wurde.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Änderungen dieser Bestimmung sind nur redaktioneller Art. Dabei ist zunächst aus systematischen Gründen der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 als selbständiger Absatz 3 aufgenommen worden. Der bisherige Absatz 3 erscheint jetzt als Absatz 2, während der bisherige Absatz 2 Absatz 4 wird. Gleichzeitig ist im Hinblick auf die Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) der bisherige Begriff der Fürsorgeleistungen auf Fürsorge- und Sozialhilfeleistungen erweitert worden. Schließlich treten anstelle der bisherigen Bestimmungen der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht ab 1. Juni 1962 die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90 bis 92 des Bundessozialhilfegesetzes. Da der Träger der Arbeitslosenversicherung für eine Überleitung von Forderungen dieser Art nicht in Betracht kommt und die Arbeitslosenhilfe über einen Träger im Rechtssinne nicht verfügt, ist in Absatz 4 Satz 2 nunmehr der Bund als Rechtsträger aufgeführt.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1)

Die bisherige Regelung, wonach Geldansprüche für die Zeit vor der Währungsumstellung in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet werden, hat wegen der Aufteilung des Monats Juni 1948 in die Zeit bis zum 21. Juni und die Zeit nach dem 21. Juni in der Praxis zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt. Außerdem entstand eine Ungleichheit insoweit, als im Land Berlin der Stichtag für die Währungsumstellung der 25. Juni 1948 gewesen ist. Aus diesem Grunde sah bereits § 18 der 3. DV-BEG in Anlehnung an die Regelung des § 77 BEG als Währungsstichtag den 1. Juli 1948 vor. Dieser Stichtag wird nunmehr einheitlich für alle Ansprüche nach BEG zugrunde gelegt, wobei es gemäß Artikel III Nr. 7 des Zweiten Änderungsgesetzes bei bereits ergangenen günstigeren Entscheidungen sein Bewenden behält.

Zu Nummer 6 (§ 12 a)

Die neu eingefügte Bestimmung übernimmt im wesentlichen die Regelung des bisherigen Artikels III a des Änderungsgesetzes zum Bundesergänzungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1250). Die Bestimmung soll grundsätzlich verhindern, daß sich Rentenerhöhungen auf anderen Rechtsgebieten insoweit nachteilig auf die Höhe der Renten nach BEG auswirken, als der Rentenempfänger insgesamt gesehen einen niedrigeren Gesamtbetrag der Renten erhält als vor Erhöhung der Renten auf anderen Rechtsgebieten. Die Vorschrift ist gegenüber Artikel III a insoweit erweitert worden, als sie alle künftigen Rentenerhöhungen auf den Rechtsgebieten der gesetzlichen Rentenversicherung oder Kriegsopferversorgung erfaßt und auch auf die Fälle Anwendung findet, in denen eine Rente nach BEG erst nach der gesetzlichen Rentenerhöhung auf anderen Rechtsgebieten erstmalig festgesetzt wird.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Bei der bisherigen Durchführung dieser Vorschrift haben sich Schwierigkeiten in der Abgrenzung der

Tatbestände der Tötung nach § 15 und des Todes an den Folgen der Schädigung des Körpers oder der Gesundheit nach § 41 BEG ergeben. Um den Entschädigungsorganen eine objektive Abgrenzung dieser beiden Tatbestände zu ermöglichen, wurde die bisherige Regelung hinsichtlich der Vermutung nach § 15 Abs. 2, wie sie § 2 der 1. DV-BEG vorsah, auch für die Fälle des Absatzes 1 des § 15 übernommen. Als Tötung im Sinne von § 15 BEG gelten demnach außer den Fällen der unmittelbaren Tötung auch die Fälle, in denen der Tod innerhalb von acht Monaten nach Abschluß der Verfolgung, die den Tod verursacht hat, eingetreten ist. Als Verfolgung, die den Tod verursacht hat, kommt dabei entweder der Gesundheitsschaden oder über die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG der Tatbestand der Deportation oder der Freiheitsentziehung in Betracht. Die Vorschrift des § 15 BEG ist außerdem dadurch erweitert worden, daß die bisherige Voraussetzung, daß der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet worden ist, weggefallen ist. Es genügt daher nunmehr, daß ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Tode wahrscheinlich ist.

Zu Nummer 8 (§ 17 Abs. 1 Nr. 3)

Die Änderung ist auf Grund der Neuregelung des Beamtenbesoldungsrechts (vgl. § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) notwendig geworden. Kinder eines getöteten Verfolgten sind demnach für die Zeit ab Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes (1. April 1957) mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres rentenberechtigt, und zwar ohne Rücksicht auf ihr eigenes Einkommen.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Die Vorschrift in der neuen Fassung übernimmt die Regelung des § 21 a der 1. DV-BEG (Fassung vom ..... Juli 1963 BGBl. I S. .....) über die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente.

Zu Nummer 10 (§ 22)

a) Wie in der Begründung unter A. Allgemeines ausgeführt, ist einer der wesentlichen Punkte des Änderungsgesetzes die Anpassung der Renten und der Freibeträge für Renten an die erhöhten Lebenshaltungskosten, wofür im Rahmen des BEG die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten als Vergleichsmaßstab gilt. Dabei erschien eine Erhöhung des Freibetrages für das Ruhen der Hinterbliebenenrente von 200 auf 250 DM monatlich, und zwar rückwirkend ab 1. Januar 1961, angemessen.

b) Der neu eingeführte Absatz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Bestimmung soll verhindern, daß sich der Ruhensbetrag der Rente auch bei geringfügigen Unterschiedsbeträgen ändert.

Zu Nummer 11 (§ 25 Abs. 3)

Die Änderung entspricht der Neufassung des § 11 Abs. 1 BEG.

Zu Nummer 12 (§ 26 Abs. 2)

In der Praxis haben sich Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Entschädigung im Falle des Zusammentreffens von privilegierten mit nichtprivilegierten Erben ergeben. Die neu eingefügte Bestimmung sieht deshalb vor, daß in diesen Fällen § 13 Abs. 3 BEG über den Voraus entsprechende Anwendung findet. Außerdem bestimmt der neu eingefügte § 169 a BEG, daß in diesen Fällen die Entschädigungsbehörde die Entschädigung an die nicht ausgeschlossenen Erben mit befreiender Wirkung auszahlen kann.

Zu Nummer 13 (§ 27)

a) Die bisherige Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 BEG war mißverständlich, weil die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe nicht auf Grund der nur die vergleichbaren Endgrundgehälter ausweisenden Besoldungsübersicht erfolgen konnte, die für die Berechnung der Renten maßgeblich war. Die Zweite Änderungsverordnung zur 1. DV-BEG vom 25. Februar 1950 (BGBl. S. 130) sah deshalb bereits die Einfügung einer besonderen Einreihungsübersicht (Anlage 2) vor. Diese Regelung wird durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 bestätigt.

b) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1, wonach der Verfolgte auf Grund dieser Übersicht in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen ist, ist als überflüssig gestrichen worden.

c) In Absatz 2 wird die Bundesregierung nunmehr auch ermächtigt, den Freibetrag für das Ruhen der Rente gemäß § 22 BEG angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Damit ist auch die künftige Anpassung dieses Freibetrages sichergestellt.

Zu Nummer 14 (§ 30 Abs. 1)

Der neu eingefügte Satz 2 ist im wesentlichen aus § 9 Abs. 2 der 2. DV-BEG übernommen. Da bisher streitig war, ob im Rahmen von § 30 BEG auch § 157 BBG über die Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit des Anspruchs auf ein Heilverfahren anwendbar ist, stellt die Neufassung dies ausdrücklich klar.

Zu Nummer 15 (§ 31 Abs. 2)

Bei der bisherigen Behandlung der Anträge wegen Schadens an Körper oder Gesundheit haben sich für die Verfolgten vielfach Beweisschwierigkeiten dadurch ergeben, daß seit Beginn der Schädigung viele Jahre vergangen sind und daher nicht mehr einwandfrei geklärt werden kann, inwieweit die heute bestehenden Leiden verfolgungsbedingt sind. Hierbei haben sich insbesondere in den Fällen Härten ergeben, in denen der Verfolgte längere Zeit im Konzentrationslager inhaftiert und somit schwersten Schädigungen ausgesetzt war, vom medizinischen Standpunkt aus aber die Wahrscheinlichkeit

einer mindestens 25%igen verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht festgestellt werden konnte. Für den Anspruch auf Rente sieht der neu eingefügte Absatz 2 eine erhebliche Beweiserleichterung durch Aufnahme einer Vermutung vor. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vermutung ist allerdings, daß der Verfolgte mindestens ein Jahr im Konzentrationslager inhaftiert war und mindestens um 25 vom Hundert erwerbsgemindert ist. Eine Ausdehnung der Vermutung auf alle Fälle der Freiheitsentziehung, z. B. auf Ghettohaft oder Leistung von Zwangsarbeit, war nicht möglich. Abgesehen davon, daß in vielen dieser Fälle objektive Beweisunterlagen fehlen, sollte gerade der Aufenthalt in einem Konzentrationslager als Sondertatbestand herausgestellt werden. Aus diesem Grunde können aus dieser Sonderregelung auch keine Berufungen für andere entschädigungsrechtliche Regelungen oder für das Gebiet der Kriegsopferversorgung hergeleitet werden.

Zu Nummer 16 Buchstaben a und b (§ 32)

Diese Bestimmungen über die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente sind aus der entsprechenden Durchführungsverordnung (vgl. §§ 21 a und 21 b der 2. DV-BEG) übernommen.

Zu Nummer 17 (§ 33)

Die neu eingefügte Bestimmung des Absatzes 2 stellt eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage zugunsten jugendlicher Verfolgter dar und entspricht der Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 18 (§ 37)

a) Durch die neu eingefügte Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 wird klargestellt, daß eine gegenseitige Verrechnung mit dem Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen gemäß § 141 e BEG auch im Verhältnis zu der Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit erfolgen kann.

b) Vergleiche die Begründung zu § 11 Abs. 1 BEG.

Zu Nummer 19 (§ 39 Abs. 2)

Vergleiche die Begründung zu § 26 Abs. 2 BEG.

Zu Nummer 20 (§ 41)

In Absatz 1 ist zunächst die der Neuregelung des § 15 Abs. 1 BEG entsprechende Neufassung aufgenommen worden, wonach in den Fällen, in denen der Tod später als acht Monate nach Abschluß der Verfolgung, die den Tod verursacht hat, eingetreten ist, ein Anspruch nach § 41 BEG besteht (vgl. im einzelnen die Begründung zu § 15 Abs. 1 BEG). Da der Tatbestand des Anspruchs nach § 41 BEG in dieser Bestimmung nunmehr eindeutig geregelt wird, bedurfte es einer Bezugnahme auf § 15 BEG nicht mehr. Hinsichtlich der Höhe der Leistungen war eine Bezugnahme auf §§ 16 bis 26 BEG ausreichend. Zur Klarstellung ist in Absatz 1 Satz 2 außerdem bestimmt, daß sich die Einreihung des verstorbenen Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe nach § 31 Abs. 3 BEG bestimmt, so daß der verstorbene Verfolgte hinsichtlich des Anspruchs nach § 41 BEG in dieselbe Beamtengruppe einzureihen ist wie hinsichtlich seines eigenen Anspruchs für Schaden an Körper oder Gesundheit.

Der neu eingefügte Absatz 2 ist aus § 23 Abs. 2 der 2. DV-BEG in das Gesetz übernommen worden.

Absatz 3 stellt klar, daß die in § 31 Abs. 2 BEG aufgenommene Vermutung für die Fälle des § 41 BEG keine Anwendung findet. Dadurch soll auch eine unterschiedliche Behandlung der Hinterbliebenenfälle vermieden werden, je nachdem, ob der Verfolgte vor oder nach dem 1. Oktober 1953 verstorben ist.

Zu Nummer 21 (§ 42 Abs. 2)

Die Ermächtigung ist nunmehr im Zuge der Anpassung aller Renten auch auf die Erhöhung der monatlichen Mindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG erstreckt worden.

Zu Nummer 22 (§ 43 Abs. 1)

Durch den neu eingefügten Halbsatz wird zugunsten von den in Bulgarien, Rumänien und Ungarn aus Gründen der Rasse Verfolgten unterstellt, daß die für die Zeit ab 6. April 1941 festgestellten Freiheitsentziehungen auf deutsche Veranlassung vorgenommen worden sind. Diese zugunsten der Verfolgten vorgesehene Erweiterung dient auch der einheitlichen Behandlung dieser Fälle.

Zu Nummer 23 (§ 44 Abs. 1)

Vgl. die Bestimmung in Artikel VIII des Änderungsgesetzes und die Begründung hierzu.

Zu Nummer 24 (§ 46 Abs. 2)

Vergleiche die Begründung zu § 26 Abs. 2 BEG.

Zu Nummer 25 (§ 47)

Die neu eingefügte Bestimmung ist aus der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 entnommen. Sie dient der Klarstellung des Willens des Gesetzgebers und der Beweiserleichterung für die Verfolgten.

Zu Nummer 26 (§ 51)

a) In Absatz 1 ist wiederum eine territoriale Erweiterung auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig vorgesehen worden (vgl. im einzelnen die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG).

b) Die Absätze 2 und 3 haben eine Neufassung in der Weise erfahren, daß in Absatz 2 nur noch die

Tatbestände der Veruntreuung und Verteilung an eine Menschenmenge als Preisgabe zur Plünderung aufgeführt werden. Absatz 3 faßt als neuen Tatbestand nunmehr das Imstichlassen von dem Verfolgten gehörenden Gegenständen zusammen, wobei die Gründe für das Imstichlassen aus dem bisherigen Absatz 2 Nr. 2 und dem bisherigen Absatz 3 übernommen sind. Klargestellt worden ist dabei auch, daß in allen diesen Fällen ein Anspruch nur besteht, wenn eine die Interessen des Verfolgten wahrende Aufsicht über die Gegenstände nicht bestanden hat.

Zu Nummer 27 (§ 56 Abs. 1)

Vergleiche die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG.

Zu Nummer 28 (§ 57 Abs. 1)

Wegen der territorialen Erweiterung auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig vergleiche die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG. Der neu eingefügte Satz 2 stellt die bisherige Zweifelsfrage klar, daß die Bagatellgrenze und die Regelung über die Nutzungsschäden in § 56 auch im Rahmen von § 57 Anwendung finden. Im übrigen haben sich in der Praxis auch bei der Berechnung des Nutzungsschadens in den Fällen des § 57 BEG Schwierigkeiten ergeben, so daß auch hier die Pauschalregelung des § 56 Abs. 2 BEG zweckmäßig erschien.

Zu Nummer 29 (§ 61 Abs. 1)

Bei der bisherigen Regelung haben sich Härten in den Fällen ergeben, in denen der Verfolgte zwar im Vertreibungsgebiet zu einer Geldstrafe oder Buße herangezogen wurde, er aber nicht zu dem Personenkreis der Vertriebenen im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes gehörte, weil er seinen Wohnsitz im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt hat. Da insoweit eine Versagung des Entschädigungsanspruchs sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist die bisherige Regelung entsprechend erweitert worden. Außerdem wurde auch hier eine territoriale Erweiterung auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig vorgenommen.

Zu Nummer 30 (§ 62)

Vergleiche die Begründung zu § 61 BEG.

Zu Nummer 31 (§ 64 Abs. 1)

Vergleiche die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG.

Zu Nummer 32 (§ 67)

Durch die Neuregelung des Zulassungsrechts zur Kassenpraxis für Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten ist die bisherige Sonderregelung über die bevorzugte Zulassung zur Kassenpraxis überflüssig geworden. Es bedurfte daher nur noch der Regelung in den Fällen, in denen der Verfolgte früher bereits zur Kassenpraxis zugelassen war. Die Änderung in Absatz 3 ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nummer 33 (§ 68 Abs. 2)

Der bisherige Absatz 2 über die Vergabe von Finanzierungsbeihilfen der öffentlichen Hand ist gestrichen worden, weil sich ein praktisches Bedürfnis für diese Regelung nicht ergeben hat. An seine Stelle ist eine dem § 13 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechende Bestimmung getreten. Es erschien aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig, auch im Rahmen des BEG eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nicht mehr vorzusehen, wenn der Verfolgte in das wirtschaftliche und soziale Leben wieder in einem seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechenden Maße eingegliedert ist.

Zu Nummer 34 (§ 75)

a) Die bisherige Regelung über das Bestehen einer ausreichenden Lebensgrundlage in § 75 Abs. 2 BEG ist nunmehr in Anlehnung an die Regelung in § 12 Abs. 1 der 3. DV-BEG konkretisiert worden. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, sind auch die Worte „in der Regel", die bisher in § 12 Abs. 1 der 3. DV-BEG enthalten waren, gestrichen worden. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, daß ein Abweichen von den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG auch zuungunsten des Verfolgten nicht mehr möglich ist.

b) Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 des § 12 der 3. DV-BEG. Wegen der grundlegenden Bedeutung erschien eine Übernahme dieser Bestimmung in das Gesetz angezeigt. Gleichzeitig ist aus Gründen der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis nunmehr allgemein bestimmt worden, in welchem Umfange sich der Zuschlag von 20 vom Hundert erhöht, wenn der Verfolgte ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat.

Zu Nummer 35 (§ 76 Abs. 3)

Es erschien folgerichtig, die Regelung des § 76 Abs. 3 BEG der des § 75 Abs. 3 BEG in der Neufassung anzugleichen, zumal sich eine entsprechende Regelung in § 16 der 3. DV-BEG befand. Dabei war aber zu beachten, daß wegen der unterschiedlichen Zweckbestimmung dieser Regelungen im Falle des § 76 Abs. 3 BEG ein erhöhter Zuschlag bei vorgerücktem Lebensalter nicht in Betracht kam.

Zu Nummer 36 (§ 77)

Die Änderung ist nur redaktioneller Natur. Die bisherige mißverständliche Regelung in § 77 Satz 1 BEG ist bereits durch § 17 der 3. DV-BEG klargestellt worden.

Zu Nummer 37 (§ 82)

Da die Frage der ausreichenden Lebensgrundlage auch für das Rentenwahlrecht von maßgeblicher Bedeutung ist, erschien es folgerichtig, die Neuregelung in § 75 Abs. 2 und 3 BEG hier für entsprechend anwendbar zu erklären (vgl. auch den bisherigen § 21 der 3. DV-BEG).

Zu Nummer 38 (§ 83)

a) Die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 dient der Klarstellung. Der Verordnungsgeber ist bisher schon stets davon ausgegangen, daß für die Höhe der Rente des in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen ist (vgl. die entsprechenden Bestimmungen in § 18 Abs. 3 und § 31 Abs. 5 BEG).

b) Die Neuregelung des Absatzes 2 ist § 22 a der 3. DV-BEG (Fassung vom ... Juli 1963, BGBl. I S. ...) über die Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente entnommen.

Zu Nummer 39 (§ 84 a)

Bisher fehlte es an einer Regelung, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen der Verfolgte erst nach Auszahlung der Kapitalentschädigung die Rente gewählt oder einen Rentenanspruch durchgesetzt hat. Es entspricht dem Grundgedanken der hierzu entwickelten Rechtsprechung, daß sich der Verfolgte in diesen Fällen den Betrag der bereits ausgezahlten Kapitalentschädigung in vollem Umfang auf eine etwaige Rentennachzahlung, den Jahresbetrag nach § 83 Abs. 3 BEG und auch auf die laufenden Rentenbeträge anrechnen lassen muß. Ist eine solche Anrechnung nicht möglich oder die künftige Anrechnung auf laufende Rentenansprüche nicht sichergestellt, so kann die Kapitalentschädigung auch auf andere Ansprüche angerechnet oder zurückgefordert werden. Insofern entspricht diese Regelung dem Grundsatz des § 170 Abs. 2 BEG.

Zu Nummer 40 (§ 85)

a) Das Verhältnis zwischen §§ 85 und 86 BEG ist bisher in Verwaltung und Rechtsprechung streitig gewesen (vgl. hierzu das Urteil des BGH vom 10. Mai 1961, abgedruckt in RzW 1961 S. 402). Die Neufassung bestimmt deshalb, daß § 85 BEG nur in den Fällen Anwendung findet, in denen der Verfolgte nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente verstorben ist. Den Fall, daß er zwar nach Ausübung des Wahlrechts, aber vor Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente verstorben ist, regelt der neu eingefügte § 85 a BEG.

b) Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung, daß auch die Rente der Hinterbliebenen an künftigen Rentenerhöhungen teilnimmt, die die Rente des berufsgeschädigten Verfolgten im Falle seines Weiterlebens erfahren hätte. Schon die bisherige Verwaltungspraxis ging in dieser Richtung.

c) Im Zuge der Anpassung der Renten und der Freibeträge ist in Absatz 2 Satz 2 der bisherige Freibetrag von 150 DM monatlich ab 1. Januar 1961 auf 200 DM monatlich erhöht worden. Diese Erhöhung erschien angemessen.

Zu Nummer 41 (§ 85 a)

Wie bereits zu § 85 Abs. 1 BEG ausgeführt, regelt § 85 a nunmehr den Fall, daß die Rente bei dem Tode des Verfolgten noch nicht rechtskräftig festgesetzt war. In diesem Falle soll den Hinterbliebenen des Verfolgten die Rente nach Maßgabe des § 85 BEG zustehen, sofern die Witwe oder der Witwer selbst Verfolgter ist oder von der Verfolgung mitbetroffen wurde. Diese Regelung ist der bisherigen Bestimmung des § 86 Abs. 2 BEG angeglichen. Da in diesen Fällen nach bisherigem Recht möglicherweise Leistungen auf die Kapitalentschädigung des verstorbenen Verfolgten oder auf den Rentenjahresbetrag nach § 86 Abs. 3 BEG bewirkt worden sind, sieht Absatz 3 vor, daß diese Leistungen auf die den Hinterbliebenen nunmehr zustehenden Renten anzurechnen sind.

Zu Nummer 42 (§ 86)

a) Nach bisherigem Recht konnte die Witwe oder der Witwer eine Rente wegen des Berufsschadens des verstorbenen Verfolgten nur wählen, wenn der Verfolgte das Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953) noch erlebt hatte und deshalb, wenn der Anspruch früher festgesetzt worden wäre, selbst noch in den Genuß der Rente hätte kommen können. Diese rechtssystematisch begründete Regelung hat in der Praxis vielfach zu Härten geführt, weil dadurch insbesondere auch den Hinterbliebenen des Verfolgten ein Rentenrecht wegen des Berufsschadens versagt blieb, der im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung ums Leben gekommen ist. § 86 Abs. 2 BEG in der Neufassung sieht deshalb ein Rentenwahlrecht auch für die Fälle vor, in denen der Verfolgte vor Inkrafttreten des BEG verstorben ist (vgl. hierzu auch den neu eingefügten Absatz 4). Die weitere Änderung in Absatz 2 (Ersetzung der Worte „für die Ausübung des Wahlrechts" durch die Worte „für das Wahlrecht") ist lediglich redaktioneller Natur und dient der Angleichung an den Wortlaut des § 82 BEG.

b) Mit Rücksicht auf die unter a) aufgeführten rechtssystematischen Gründe und den Umstand, daß durch die Neubegründung eines Rentenwahlrechts vor allem die Versorgung der Hinterbliebenen für die Zukunft sichergestellt werden soll, ist für die Fälle, in denen der Verfolgte vor Inkrafttreten des BEG verstorben ist, eine Rentenzahlung erst ab 1. Januar 1960 vorgesehen. Aus dem gleichen Grunde ist auch von der Zahlung einer Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres gemäß § 86 Abs. 3 BEG Abstand genommen worden.

c) und d) Die Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Zu Nummer 43 (§ 89 a)

Die neu eingefügte Regelung dient der Wiedereingliederung der im privaten Dienst geschädigten Verfolgten in das Wirtschafts- und Berufsleben.

Zu Nummer 44 (§ 92)

a) Die bisherige Regelung des Absatzes 2, wonach der Zuschlag zur Kapitalentschädigung als Ausgleich für die fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch dann entfiel, wenn der Verfolgte Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres hat, hat sich in der Praxis als schwer durchführbar erwiesen. Außerdem erschien aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung der im privaten Dienst geschädigten Verfolgten mit den in selbständiger Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten eine derart einschränkende Regelung sachlich nicht gerechtfertigt. Der Zuschlag von 20 vom Hundert entfällt deshalb auch insoweit nur noch in den Fällen, in denen der Verfolgte Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung (vgl. § 31 Abs. 1 der 3. DV-BEG) oder Anspruch auf Entschädigung wegen eines Versorgungsschadens nach §§ 134 bis 137 BEG hat.

b) In Absatz 3 ist durch die Neufassung klargestellt worden, daß nur solche Leistungen auf die Entschädigung anzurechnen sind, die der Verfolgte aus einer vor der Verfolgung ausgeübten Tätigkeit erhalten hat, andererseits aber auch die Leistungen im Wege der Anrechnung zu berücksichtigen sind, die er künftig noch erhält.

Zu Nummer 45 (§ 95)

a) In Absatz 1 ist die bisherige Regelung aus § 33 a der 3. DV-BEG (Fassung vom ... Juli 1963, BGBl. I S. ...) über die Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente übernommen worden.

b) Im Rahmen der Anpassung der Renten und der Freibeträge der Renten sind auch die Freibeträge bei der Mindestrente in Absatz 3 angemessen erhöht worden. Eine Erhöhung des monatlichen Mindestbetrages der Rente selbst erschien dagegen nicht gerechtfertigt, weil schon der jetzige Mindestbetrag der Rente vielfach in keinem Verhältnis zur Höhe der Kapitalentschädigung und somit zum Umfang des erlittenen Schadens steht.

Zu Nummer 46 (§ 96 Abs. 2)

Vgl. die Begründung zu § 84 a.

Zu Nummer 47 (§ 97)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen zu § 85 BEG (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 48 (§ 97 a)

Der neu eingefügte § 97 a entspricht dem neu eingefügten § 85 a (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 49 (§ 106)

Die Neufassung bestimmt, daß bei der Zugrundelegung der beamtenrechtlichen Dienstbezüge auch die nach Besoldungsrecht vorgesehenen Kinderzuschläge zu berücksichtigen sind. Das erschien insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung mit den nicht geschädigten Angehörigen. des öffentlichen Dienstes gerechtfertigt.

Zu Nummer 50 (§ 108 Abs. 2)

Die Änderung ist nur redaktioneller Natur.

Zu Nummer 51 (§ 109)

Bei der Abgrenzung der Tatbestände der §§ 109 und 110 BEG haben sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben. Die Neufassung stellt deshalb klar, daß ein Fall des § 109 BEG vorliegt, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt der Schädigung bereits einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatte. Dem wird in Anlehnung an § 21 Abs. 1 BWGöD ausdrücklich der Fall gleichgestellt, in dem der Verfolgte einen solchen Anspruch ohne die Schädigung erlangt haben würde. Unter § 109 BEG fällt dagegen nicht der Fall, in dem der Verfolgte erst nach Abschluß der Verfolgung aus einem neuen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn erlangt hat.

Zu Nummer 52 (§ 110 Abs. 1)

Die Änderungen in Absatz 1 entsprechen der Neufassung des § 109 BEG (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 53 (§ 112)

In Angleichung an die Regelung in § 31 d BWGöD sind in § 112 BEG die jüdischen öffentlichen Einrichtungen den Religionsgesellschaften gleichgestellt worden.

Zu Nummer 54 (§ 115 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und trägt der Neufassung des § 67. Abs. 2 BEG Rechnung.

Zu Nummer 55 (§ 116)

Die in ihrer Ausbildung Geschädigten wurden bisher vielfach als die „Stiefkinder der Wiedergutmachung"

bezeichnet. Dies lag einerseits an der sehr eng gefaßten Regelung der §§ 115 ff. BEG, andererseits an der einschränkenden Rechtsprechung zu § 116 BEG. Im Rahmen der abschließenden Regelung des Entschädigungsrechts erschien es daher angezeigt, die Entschädigung für Ausbildungsgeschädigte allgemein zu verbessern. Aus diesem Grunde ist die bisherige Unterscheidung zwischen denjenigen Geschädigten, die ihre Ausbildung nachgeholt haben und denen, die zur Nachholung nicht in der Lage waren oder auf eine solche Nachholung verzichteten, fallengelassen worden. Es wurde auch davon abgesehen, auf die Beihilfe Leistungen anzurechnen, die der Verfolgte nach anderen Gesetzen für seine Ausbildung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat. Nunmehr erhält jeder in seiner Ausbildung geschädigte Verfolgte, bei dem sich die Schädigung nachhaltig auf sein berufliches Fortkommen ausgewirkt hat, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe seines Schadens und auf die Höhe seiner zusätzlichen Aufwendungen eine Pauschalentschädigung von 10 000 DM. Auf diese Entschädigung sind naturgemäß die bisher für den Ausbildungsschaden geleisteten Entschädigungen und Beihilfen sowie die unter § 10 BEG fallenden Leistungen voll anzurechnen. Ist der Verfolgte nicht nachhaltig in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden, verbleibt es bei der bisherigen Pauschalentschädigung von 5000 DM. Voraussetzung ist jedoch auch hier nach § 64 Abs. 1 BEG, daß es sich um eine nicht nur geringfügige Benachteiligung gehandelt hat.

Zu Nummer 56 (§ 118)

Die Streichung dieser Bestimmung entspricht der Neuregelung in § 116 BEG (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 57 (§ 119)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und ergeben sich aus dem Wegfall des bisherigen § 116 Abs. 2 BEG.

Zu Nummer 58 (7. Untertitel)

Die bisherige Regelung im 7. Untertitel „Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit" hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Die Bestimmungen der §§ 120 bis 122 BEG sind daher neugefaßt und mit ergänzenden Bestimmungen als neuer 10. Titel nach § 141 BEG eingefügt worden. Infolgedessen haben der bisherige 8. und 9. Untertitel nunmehr die Bezeichnung 7. und 8. Untertitel erhalten.

Zu Nummer 59 (§ 126)

a) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 über die Bestimmung von Pauschsätzen für anrechnungsfähige Beträge ist als überflüssig gestrichen worden. Dafür wurde ausdrücklich die Ermächtigung zur Aufnahme von Tabellen über das Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung aufgenommen (vgl. hierzu Anlage 1 zur 3. DV-BEG).

b) Absatz 2, der bisher lediglich die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente enthielt, ist erweitert worden. Im Zuge der Anpassung der Renten und der Freibeträge für die Renten ist die Ermächtigung auch auf die Erhöhung der Rentenbeträge für die im privaten Dienst geschädigten Verfolgten nach § 93 BEG und der Freibeträge nach § 85 Abs. 2, § 95 Abs. 3 und § 97 Abs. 1 ausgedehnt worden.

Zu Nummer 60 (§ 138)

Die bisherige Antragsfrist für das Rechtsgebiet der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung hat sich in der Praxis als nachteilig erwiesen, zumal das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung eine besondere Antragsfrist nicht vorsah. Die Frist wurde deshalb im Rahmen des BEG gestrichen. Die etwaige Einführung einer neuen Antragsfrist muß einer gesetzlichen Neuregelung dieses Rechtsgebiets vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 61 (§ 139)

Durch die Neufassung dieser Bestimmung wird der Änderung der Rechtslage Rechnung getragen, die sich auf Grund der gesetzlichen Neuregelung auf dem Gebiet der Wiedergutmachung in der Kriegsopferversorgung ergeben hat (vgl. hierzu die Gesetze vom 25. Juni 1958 — BGBl. I S. 412 und 414 —).

Zu Nummer 62 (§ 140)

a) Die bisherige Fassung des Absatzes 3, die bei der Vererblichkeit des Anspruchs auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge auf die Regelung des Absatzes 1 Bezug nahm, hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Insbesondere bestanden Zweifel, ob sich diese Bezugnahme auch darauf bezog, daß der Verfolgte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorben ist. Durch die Neufassung des Absatzes 3 wird klargestellt, daß diese Voraussetzung nicht besteht, so daß nunmehr auch der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge für Schaden im beruflichen Fortkommen zugunsten der privilegierten Erben voll vererblich ist. Dies ist vor allem für die Fälle der §§ 85 a und 97 a von Bedeutung.

b) Der bisherige Absatz 4 ist im Zuge der Neuregelung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung gestrichen worden. Da für den Ausbildungsschaden nunmehr — außer in den Fällen des § 119 BEG — kein Anspruch auf Beihilfe, sondern ein Anspruch auf Entschädigung besteht, der dem sonstigen Anspruch auf Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen gleichgestellt wird, erschien es folgerichtig, diesen Anspruch auch nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen vererblich und

übertragbar zu gestalten. Anstelle des weggefallenen Absatzes 4 ist eine dem § 26 Abs. 2 BEG entsprechende Bestimmung aufgenommen worden (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 63 (§ 141)

Die Durchführung der erst durch das Änderungsgesetz zum Bundesergänzungsgesetz vom 29. Juni 1956 neu eingefügten Bestimmung des § 141 BEG hat in der Praxis zu zahlreichen Schwierigkeiten geführt. Es hat sich deshalb die Notwendigkeit mehrerer Änderungen dieser Bestimmung ergeben.

a) Zunächst ist auch hier eine territoriale Erweiterung auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig vorgenommen worden (vgl. hierzu die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG).

b) Die bisherige Regelung, daß der Verfolgte nach dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes begründet haben muß, hat sich als zu eng erwiesen, da die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in einigen westlichen Teilen des Bundesgebietes bereits früher ihr Ende gefunden hat und ein Ausschluß der sofort danach in diese Gebiete zurückgekehrten Verfolgten unbillig wäre.

c) Ebenso wie im Falle des § 4 BEG erschien auch hier die Klarstellung notwendig, daß der Anspruch nicht dadurch entfällt, daß der deportierte Verfolgte zwangsweise in das Bundesgebiet zurückgeführt worden ist (vgl. hierzu die Begründung zu § 4 Abs. 3 BEG).

d) Da Zweifel entstanden sind, ob die mit dem Verfolgten ausgewanderten Ehegatten und Abkömmlinge selbst unmittelbar verfolgt worden sein müssen, ist klargestellt, daß es genügt, wenn diese Familienangehörigen von der Verfolgung mitbetroffen worden sind.

e) Neu eingefügt ist Absatz 2, wonach der Anspruch auf Soforthilfe zur Voraussetzung hat, daß der Verfolgte noch im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Diese Regelung trägt der Zweckbestimmung des § 141 BEG Rechnung. Nur der echte Rückwanderer soll in den Genuß der Soforthilfe kommen.

Zu Nummer 62 (Neunter Titel „Krankenversorgung")

a) Allgemeines

Der Neunte Titel „Krankenversorgung" ist neu in das Gesetz eingefügt worden. Bisher konnten Verfolgte nur für die durch die Verfolgung bedingten Leiden und Krankheiten eine Kranken- und Heilbehandlung im Rahmen des Heilverfahrens gemäß § 30 BEG erhalten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß insbesondere für die nach Deutschland zurückgekehrten Emigranten Schwierigkeiten bestehen, für ihre Krankheitskosten Versicherungsleistungen zu erhalten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Verfolgten zur Zeit der Schädigung nicht der Sozialversicherung angeschlossen waren und heute wegen vorgerückten Alters von privaten Krankenversicherungen nicht mehr aufgenommen werden. Es erschien deshalb gerechtfertigt, im Rahmen des Schlußgesetzes zum BEG auch eine beschränkte Regelung hinsichtlich der Krankenversorgung von Verfolgten für nicht verfolgungsbedingte Leiden zu treffen. Dabei erschien eine Regelung in Anlehnung an die Bestimmungen in § 10 des Bundesversorgungsgesetzes über die Krankenbehandlung der Kriegsopfergeschädigten und ihrer Familienangehörigen angemessen. Die Neuregelung tritt mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Kraft. Ein rückwirkendes Inkrafttreten war schon aus technischen Gründen nicht möglich.

b) Zu § 141 a BEG

Ein Anspruch auf Krankenversorgung besteht in den Fällen, in denen der Verfolgte entweder Rentenempfänger wegen eines Lebens- oder Gesundheitsschadens ist oder in denen er zu dem Personenkreis der Rückwanderer gehört und demnach Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 141 BEG hat. Da die Krankenversorgung durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt wird, konnte der Anspruch außerdem nur solchen Verfolgten zuerkannt werden, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

Entsprechend der Regelung in § 10 des Bundesversorgungsgesetzes hat der Verfolgte Anspruch auf Krankenversorgung auch für seinen Ehegatten und die Kinder, für die nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, solange sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden. Ein weitergehender Anspruch für Kinder des Verfolgten konnte angesichts des beschränkten Rahmens dieser Sonderregelung nicht in Betracht kommen.

Die Notwendigkeit für eine Krankenversorgung aus Mitteln der Wiedergutmachung kann nur insoweit anerkannt werden, als die Krankenversorgung nicht anderweitig gesetzlich oder vertraglich sichergestellt ist. Absatz 3 Nr. 1 und 2 schließt deshalb für diese anderweitig geregelten Fälle einen Anspruch aus, läßt jedoch Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung unberührt. Weitere Voraussetzung des Anspruchs auf Krankenversorgung ist, daß der Verfolgte bzw. seine Familienangehörigen einkommensmäßig nicht so gut gestellt sind, daß ihnen die Bestreitung der Krankenkosten ohne staatliche Hilfe zuzumuten ist (Nummer 3). Auch hier lehnt sich die Regelung an die entsprechende Bestimmung des § 10 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes an.

Bei dem Anspruch auf Krankenversorgung handelt es sich um einen höchstpersönlichen Anspruch, so daß in Absatz 4 eine Übertragbarkeit und Vererblichkeit ausgeschlossen ist.

c) Zu § 141 b BEG

Die Bestimmung grenzt den Rahmen ab, innerhalb dessen ein Anspruch auf Krankenversorgung be-

steht. Zunächst bestimmt Absatz 1, daß es sich um eine Krankheit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung handeln muß, also nicht jede körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigung berücksichtigt werden kann. Absatz 2 entspricht dem auch in der RVO niedergelegten Grundsatz, daß die ärztliche Versorgung zweckmäßig und ausreichend sein soll und das Maß des Notwendigen oder Wirtschaftlichen nicht überschreiten darf.

d) Zu § 141 c BEG

Der Umfang der Krankenversorgung ist auf die wichtigsten Leistungen beschränkt und umfaßt — wie im Falle des § 12 des Bundesversorgungsgesetzes — ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit kleineren Hilfsmitteln.

Nach Absatz 3 werden allgemein die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung ergänzend für anwendbar erklärt. Dies erschien notwendig, um in Zweifelsfällen auf das in der Praxis bewährte Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgreifen zu können.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung, die dem § 14 Abs. 7 des Bundesversorgungsgesetzes entspricht.

Nach Absatz 5 des § 141 c BEG besteht ein Erstattungsanspruch wegen bereits verauslagter Leistungen, wenn dem Verfolgten vor Festsetzung des Rentenanspruchs oder des Soforthilfeanspruchs entsprechende Aufwendungen für die Krankenversorgung entstanden sind. In Betracht kommen aber auch hier nur Leistungen, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erwachsen sind.

Die Verfahrensvorschriften für die Durchführung des Heilverfahrens befinden sich in § 175 Abs. 4 und den §§ 227 a bis 227 d BEG.

Zu Nummer 65 (Zehnter Titel „Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Scha- im beruflichen Fortkommen")

a) Allgemeines

Das bisherige BEG regelte in §§ 120 bis 122 BEG nur das Zusammentreffen von jeweils zwei Ansprüchen und auch hier nur von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen entweder mit Ansprüchen für Schaden an Leben (§ 120 BEG) oder mit Ansprüchen für Schaden an Körper oder Gesundheit (§ 121 BEG). Die Erfahrungen der Praxis haben jedoch gezeigt, daß diese Regelung nicht ausreichend ist, weil die Fälle immer häufiger werden, in denen drei oder sogar vier verschiedene Ansprüche zusammentreffen oder in denen die in §§ 120, 121 BEG nicht berücksichtigten Ansprüche miteinander in Konkurrenz treten. Um hier eine einheitliche Behandlung der konkurrierenden Ansprüche nach BEG sicherzustellen, erschien es notwendig, in einem neuen Titel das Zusammentreffen von zwei, drei und vier Ansprüchen im einzelnen zu regeln. Dabei wurde nach Möglichkeit an der bisherigen Grundstruktur festgehalten, insbesondere an dem Grundsatz, daß der höhere Anspruch voll, der niedrigere in Höhe von 25 vom Hundert gewährt wird und daß im übrigen eine Berücksichtigung bei der Bemessung des Hundertsatzes stattfindet. Für das Verfahren in diesen Fällen gilt der neu eingefügte § 206 a BEG.

b) Zu § 141 d BEG

Die Bestimmung regelt das Zusammentreffen der Ansprüche für einen Schaden an Leben mit einem Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit (Absatz 1) sowie für Schaden im beruflichen Fortkommen (Absatz 2 bis 4). Dabei ist unterschieden, ob es sich um eine normale Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen (Absatz 2), um eine Mindestrente gemäß § 95 Abs. 2 BEG (Absatz 3) oder um eine Rente des Hinterbliebenen eines berufsgeschädigten Verfolgten (Absatz 4) handelt.

Die Regelung des Absatzes 1 gilt sowohl für das Zusammentreffen der Renten wie auch für das Zusammentreffen der Kapitalentschädigungen. Entsprechend der bisherigen Regelung findet lediglich eine Kürzung des Hundertsatzes statt, und zwar stets bei der Rente für Schaden an Leben. Dafür war der Gesichtspunkt maßgebend, daß es sich bei dem Anspruch auf Entschädigung für einen Gesundheitsschaden um einen eigenen unmittelbaren Schadenstatbestand handelt, während die Rente des Hinterbliebenen ein abgeleiteter Anspruch wegen eines Lebensschadens des getöteten Verfolgten ist.

Dieselbe Regelung wie im Verhältnis zum Gesundheitsschaden gilt nach Absatz 2 auch für das Verhältnis zu einer Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen.

In den Fällen der Mindestrente gemäß § 95 Abs. 2 BEG bedurfte es einer zusätzlichen Regelung insoweit, als § 95 Abs. 3 BEG bereits eine besondere Anrechnungsbestimmung enthält.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht der bisherigen in § 120 BEG.

c) Zu § 141 e BEG

Diese Bestimmung regelt das Zusammentreffen des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (Rente und Kapitalentschädigung) mit einem Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen (Kapitalentschädigung oder Rente). Auch hier ist unterschieden, ob es sich um eine Rente wegen eines eigenen Berufsschadens handelt (Absatz 4) oder wegen des Berufsschadens des verstorbenen Verfolgten (Absatz 5).

Absatz 1 übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 121 Abs. 1 BEG mit der Ergänzung, daß weder eine Kürzung des Hundertsatzes der Gesundheitsschadensrente nach § 31 Abs. 3, 4 BEG noch eine besondere Kürzung der Mindestrente wegen eines Berufsschadens nach § 95 Abs. 3 BEG erfolgt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 121 Abs. 2 BEG.

Absatz 3 entspricht dem § 39 Abs. 2 der 3. DV-BEG und ist aus gesetzestechnischen Gründen unmittelbar in das Gesetz übernommen worden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3 des § 121 BEG.

Der neu aufgenommene Absatz 5 stellt klar, daß Absatz 1 des § 141 e BEG auch dann Anwendung findet, wenn eine Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit mit der den Hinterbliebenen eines berufsgeschädigten Verfolgten zustehenden Rente nach §§ 85, 85 a, 86 oder §§ 97, 97 a, 98 BEG zusammentrifft. Eine entsprechende Regelung enthält bereits § 39 Abs. 1 der 3. DV-BEG. Zusätzlich ist bestimmt, wie die dem Verfolgten nach § 86 Abs. 3 oder § 98 BEG gewährte Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres mit dem Anspruch auf Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens zu verrechnen ist. Dies entspricht dem in Absatz 3 niedergelegten Grundgedanken.

d) Zu § 141 f BEG

Das BEG regelte bisher den Fall des Zusammentreffens einer eigenen Berufsschadensrente mit der abgeleiteten Berufsschadensrente des Hinterbliebenen nicht. Diese Lücke schließt § 141 f BEG, der bestimmt, daß in diesen Fällen die eigene Berufsschadensrente nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG auf die abgeleitete Berufsschadensrente des Hinterbliebenen anzurechnen ist. Dies gilt auch in den Fällen einer Mindestrente, in denen eine zusätzliche Kürzung gemäß § 95 Abs. 3 oder § 97 Abs. 3 außer Betracht bleibt.

e) Zu § 141 g BEG

Die neu eingefügte Bestimmung regelt das Zusammentreffen von drei Ansprüchen, und zwar wegen eines Anspruchs für Schaden an Leben, eines Anspruchs für Schaden an Körper oder Gesundheit und eines Anspruchs für einen eigenen Schaden im beruflichen Fortkommen. In diesem Falle sind zunächst die beiden Ansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit und für den eigenen Berufsschaden gemäß § 141 e BEG miteinander zu verrechnen und der verbleibende Rentenbetrag bei der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente für Schaden an Leben zu berücksichtigen. Insoweit gleicht die jetzt ausdrücklich getroffene Regelung auch der bisherigen Praxis.

f) Zu § 141 h BEG

Hier ist das Zusammentreffen des abgeleiteten Anspruchs des Hinterbliebenen eines berufsgeschädigten Verfolgten mit zwei Ansprüchen auf Grund eigener Schädigung geregelt. Dabei betrifft Absatz 1 den Fall des Zusammentreffens mit einem Anspruch für Schaden an Leben und einem Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit. Auch hier werden zunächst die beiden letztgenannten Ansprüche gemäß § 141 d Abs. 1 BEG miteinander verrechnet. Der Anspruch auf Rente wegen des Berufsschadens des verstorbenen Verfolgten ist sodann nach der grundsätzlichen Regelung des § 141 e Abs. 5 BEG um 75 vom Hundert zu kürzen. Das bisherige BEG hat diese Fälle nicht erfaßt.

Eine ähnliche Regelung wird in Absatz 2 für die Fälle vorgesehen, in denen die abgeleitete Rente für den Berufsschaden des verstorbenen Verfolgten mit einer Rente für Schaden an Leben und einer Rente für den eigenen Berufsschaden zusammentrifft.

Der in Absatz 3 geregelte Fall betrifft schließlich das Zusammentreffen mit einem Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit und einem Anspruch für den eigenen Schaden im beruflichen Fortkommen.

Absatz 4 stellt klar, daß in den in Absatz 1 bis 3 geregelten Fällen eine nochmalige Anrechnung der verbleibenden Rentenbeträge nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht in Betracht kommt.

g) Zu § 141 i BEG

Durch die verschiedenen Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen kann sich in einzelnen Fällen eine unterschiedliche Kürzung der Rentenbeträge ergeben, je nachdem, welche Kürzung zunächst vorgenommen wird. Um sicherzustellen, daß der Verfolgte in dem Fall des Zusammentreffens von drei Rentenansprüchen auf jeden Fall in den Genuß der für ihn günstigeren Regelung gelangt, bestimmt § 141 i, daß es bei dem nach §§ 141 d bis f errechneten Gesamtrentenbetrag verbleibt, wenn dieser höher als bei der gegenseitigen Verrechnung von drei Rentenansprüchen ist.

h) Zu § 141 k BEG

Bei dem Zusammentreffen von vier Ansprüchen erschien es angebracht, nur eine Verrechnung der drei Ansprüche wegen Schadens an Leben, Schadens an Körper oder Gesundheit und wegen eines eigenen Schadens im beruflichen Fortkommen vorzunehmen und den Anspruch des Hinterbliebenen wegen des Berufsschadens des verstorbenen Verfolgten in Wegfall kommen zu lassen. Der letztgenannte Anspruch soll nach der Grundtendenz des Gesetzes die Versorgung des Hinterbliebenen eines berufsgeschädigten Verfolgten, der die Rente gewählt hat oder bei seinem Weiterleben die Rentenvoraussetzungen erfüllen würde, gewährleisten. Erhält der Hinterbliebene des Verfolgten aber bereits kraft eigenen Rechtes drei Renten, so kann ein Bedürfnis für diese zusätzliche Versorgungsrente nicht mehr anerkannt werden. Insoweit verbleibt dann den Erben des berufsgeschädigten Verfolgten der Anspruch auf Kapitalentschädigung.

i) Zu § 141 l BEG

Da auch in den Fällen der §§ 110, 112 und 114 Entschädigungsleistungen für Schaden im beruflichen Fortkommen gewährt werden, mußte zur Klarstellung ausdrücklich bestimmt werden, daß die vorstehenden Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auch in diesen Fällen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 66 (§ 143)

Wegen der territorialen Erweiterung auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig vergleiche die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG.

Zu Nummer 67 (§ 146 Abs. 2)

Die Bestimmung stellt klar, daß in den Fällen, in denen die Gemeinschaft gemäß § 146 Abs. 2 BEG einen Ausgleich für den Schaden erhält, der ihr durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit ihrer Angehörigen entstanden ist, die Angehörigen der Gemeinschaft selbst für den in ihrer Arbeitstätigkeit erlittenen Schaden keine Entschädigung wegen eines eigenen Berufsschadens nach §§ 64 ff. BEG erhalten können. Dadurch soll eine Doppelentschädigung für denselben Schadenstatbestand ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 68 (§ 150)

Nach § 150 Abs. 1 BEG haben Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, die Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind, Anspruch auf Entschädigung für die aufgeführten Schäden. In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, ob diese Vorschrift auch in den Fällen der „Spätaussiedler" gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes unbeschränkt Anwendung findet. Es erschien daher angezeigt, in Absatz 2 ausdrücklich klarzustellen, daß anspruchsberechtigt nur solche Verfolgten sein können, die den Status als Vertriebene spätestens bei Inkrafttreten des BEG am 1. Oktober 1953 erworben hatten. Von dieser Rechtslage geht auch die seinerzeitige Vereinbarung in Ziffer 12 des Haager Protokolls Nr. 1 zum Israelvertrag aus. In den Fällen, in denen Verfolgte ihren Heimatstaat hinter dem „eisernen Vorhang" erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen und einen neuen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes genommen haben, kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß zwischen der Auswanderung und der Vertreibung von Deutschen nach dem zweiten Weltkrieg noch ein Zusammenhang besteht.

Zu Nummer 69 (§ 153)

a) Die bisherige Regelung, daß nur derjenige Verfolgte anspruchsberechtigt ist, der vor der allgemeinen Verteibung in das Ausland ausgewandert ist, hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Die Neufassung sieht deshalb als objektiven und einheitlichen Zeitpunkt für das Ende der Auswanderung im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung den 8. Mai 1945 vor.

b) Vergleiche die Begründung zu § 26 Abs. 2 BEG.

Zu Nummer 70 (§ 154)

a) Der im öffentlichen Dienst geschädigte Verfolgte, Angestellte oder Arbeiter, der keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatte, war bisher im Rahmen von § 154 BEG nicht anspruchsberechtigt, weil die im öffentlichen Dienst geschädigten Verfolgten allgemein auf die Wiedergutmachung nach dem BWGöD verwiesen werden sollten. Da in den Fällen des § 21 a BWGöD jedoch grundsätzlich eine Wiedergutmachungsleistung nicht in Betracht kommt, erschien es gerechtfertigt, diesem Personenkreis nunmehr wenigstens im Rahmen der §§ 154 bis 156 BEG eine Entschädigung für den Berufsschaden zu gewähren.

b) Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Satz 2 des Absatzes 1 mit der gleichen Änderung wie in § 153 BEG (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 71 (§ 156 Abs. 3)

a) Vergleiche die Begründung zu § 84 a BEG.

b) Der Monatsbetrag der Rente von bisher 200 DM ist im Zuge der allgemeinen Anpassung der Renten ab 1. Januar 1961 auf 250 DM erhöht worden.

Zu Nummer 72 (§ 157)

a) Die Fassung des Absatzes 1 Satz 1 ist der Neufassung des § 85 Abs. 1 BEG angeglichen worden (vgl. die Begründung hierzu).

b) In Absatz 2 sind die Monatsbeträge der Rente für die Witwe und die Kinder ab 1. Januar 1961 angemessen erhöht worden.

Zu Nummer 73 (§ 157 a)

Die neu eingefügte Bestimmung entspricht der des § 85 a BEG (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Nummer 74 (§ 158)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 75 (§ 160 Abs. 2)

Die Bestimmung des § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG ist an dieser Stelle gestrichen und in die allgemeine Bestimmung des neuen § 166 c BEG aufgenommen worden.

Zu Nummer 76 (§ 164 Abs. 2)

Nach der bisherigen Regelung des Absatzes 2 hatten die Hinterbliebenen, die am 1. Oktober 1953 israelische Staatsangehörige waren, nur Anspruch auf Rente für Schaden an Leben, also frühestens ab 1. November 1953. Aus dem Briefwechsel Nr. 1 vom 10. September 1952 zum Israelvertrag in Verbindung mit Ziffer 14 des Haager Protokolls Nr. 1 ergibt sich, daß nach den damaligen Vereinbarungen unter dem Begriff der Rente die in der amerikanischen Zone geltenden Leistungen gemeint waren. Diese Rentenleistungen wurden jedoch bereits ab 1. Mai 1949 gezahlt, so daß dem Sinn der seinerzeitigen Abmachung mit dem Staate Israel entspre-

chend auch für den Schaden an Leben eine Entschädigung von diesem Zeitpunkt an zu zahlen ist. Mit Rücksicht darauf war eine Änderung der bisherigen Regelung erforderlich, wobei in Angleichung an die allgemeine Regelung für Schaden an Leben für Hinterbliebene im Sinne von § 160 BEG ein Anspruch ab 1. Januar 1949 begründet worden ist. Dies entspricht auch der derzeitigen Praxis.

Zu Nummer 77 (§ 165)

Da bei der Durchführung der Härteregelung des bisherigen § 165 BEG in der Praxis Schwierigkeiten aufgetreten sind, erschien es angezeigt, auf die Regelung zurückzugreifen, die in Ziffer 14 Absatz 3 des Haager Protokolls Nr. 1 getroffen worden ist. Vergleiche hierzu auch den neu eingefügten § 166 b Absatz 2 BEG.

Zu Nummer 78 (Vierter Titel „Gemeinsame Vorschriften")

a) Im Hinblick auf die Neuregelung in §§ 141 d bis 141 l BEG, die künftige Anpassung der Rentenbeträge gemäß § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG sowie auf eine Ergänzung des § 165 durch die in § 166 b Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung war die Aufnahme eines neuen Vierten Titels erforderlich.

b) *Zu § 166 a BEG*

Da die Möglichkeit des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche in einer Person auch in den Fällen der §§ 149 ff. BEG gegeben ist, war die Aufnahme einer Bestimmung, die die Neuregelung in §§ 141 d bis 141 l BEG für entsprechend anwendbar erklärt, notwendig.

c) *Zu § 166 b BEG*

Die Ermächtigung in Absatz 1 entspricht der Regelung in § 126 Abs. 2 BEG für die vollanspruchsberechtigten Verfolgten. Bisher fehlten nähere Bestimmungen über die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 165 BEG. Insbesondere war nicht geregelt, bis zu welcher Höhe ein Härteausgleich zu gewähren ist. Da der Härteausgleich nach § 165 BEG nur den Unterschied ausgleichen kann, der im Verhältnis zu der günstigeren Regelung der §§ 150 ff. BEG besteht, sieht Absatz 2 die entsprechende Ermächtigung der Bundesregierung vor, im Rahmen einer Rechtsverordnung hierfür eine nähere Regelung zu treffen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Bundesregierung nach Maßgabe der Schwere der erlittenen Verfolgungsschäden und der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten auch Pauschsätze aufstellen. Auf diesem Wege soll eine gleichmäßige und gerechte Bemessung der Härteausgleichsleistungen sichergestellt werden.

d) *Zu § 166 c BEG*

Die Bestimmung übernimmt in allgemein gehaltener Form die bisherige Sonderregelung des § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG und betrifft den Ausschluß österreichischer und früherer österreichischer Staatsangehöriger. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit einem Betrag von 95 Millionen DM im Rahmen des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 an den finanziellen Aufwendungen der Republik Österreich für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Entsprechend der Rechtsprechung des BGH vom 27. September 1961 (RzW 1962 S. 37) bezieht sich dieser Ausschluß auch auf die Fälle des § 150 BEG.

Zu Nummer 79

Auf Grund eines Abkommens mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge betreffend Leistungen zugunsten von Nationalgeschädigten vom 5. Oktober 1960 hat sich die Bundesregierung zu einer erweiterten Entschädigungsregelung für die aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigten bereit erklärt. Die bisherige Regelung der §§ 167 und 168 BEG war daher zu streichen und durch eine Sonderregelung in Artikel VI dieses Änderungsgesetzes zu ersetzen.

Zu Nummer 80 (§ 169)

a) Nach der bisherigen Regelung des Absatzes 1 sollten die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche bereits bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1962 befriedigt werden. Auf Grund der zahlreichen Änderungen, die dieses Änderungsgesetz zum BEG vorsieht, und mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesetz frühestens am 1. April 1964 in Kraft treten wird, läßt sich der bisherige Endtermin (31. März 1963) für die Festsetzung von Ansprüchen nach BEG nicht aufrechterhalten. Die Neufassung des Absatzes 1 sieht deshalb vor, daß die Ansprüche spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1967 festgesetzt werden sollen. Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des BEG haben gezeigt, daß ein Zeitraum von etwa vier Jahren ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes für die Abwicklung der Ansprüche notwendig sein wird.

b) Das bisherige Gesetz sah eine Verzinsung von Ansprüchen nach BEG nicht vor. In Anlehnung an die Regelung in § 251 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes erschien es jedoch angezeigt, in den Fällen, in denen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1967 ein Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente noch nicht festgesetzt ist, die ab 1. Januar 1968 zur Auszahlung kommenden Entschädigungsleistungen zu verzinsen. Dies gilt naturgemäß nicht in den Fällen, in denen erst kurz vor Ablauf der Bearbeitungsfrist Ansprüche geltend gemacht worden sind oder ein Rentenwahlrecht ausgeübt worden ist. In diesen Fällen beginnt die Verzinsung erst nach Ablauf eines Jahres nach Geltendmachung des Anspruchs oder der Ausübung der Rentenwahl.

c) Der Zinssatz von 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr erschien angemessen. Er

entspricht dem Zinssatz des § 251 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes. Satz 2 des Absatzes 3 stellt klar, daß ein Verzugsschaden nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden kann. Dies entspricht der öffentlich-rechtlichen Natur des Entschädigungsanspruchs.

d) Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß eine Verzinsung des Entschädigungsanspruchs nicht in Betracht kommt, wenn die Verzögerung in der Festsetzung des Anspruchs auf ein Verschulden des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten zurückzuführen ist.

Zu Nummer 81 (§ 169 a)

In der Praxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, in den Fällen, in denen nach BEG nur privilegierte Erben erbberechtigt sind, den Entschädigungsbehörden das Recht einzuräumen, an diese privilegierten Erben mit befreiender Wirkung zu zahlen, ohne daß vorher eine Erbauseinandersetzung innerhalb der Erbengemeinschaft durchgeführt werden muß. Dem trägt die neue Bestimmung des § 169 a BEG Rechnung.

Zu Nummer 82 (§ 171)

a) In der Praxis sind vereinzelt Fälle aufgetreten, in denen der Verfolgte zur Beschaffung einer Wohnung Geldmittel benötigte, die er sich anderweitig nicht beschaffen konnte. Dies gilt insbesondere für Emigranten, die inzwischen wieder in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind. Für diese Fälle soll in Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit geschaffen werden, in besonderen Härtefällen Darlehen zur Wohnraumbeschaffung im Geltungsbereich des Gesetzes im Wege des Härteausgleichs zu gewähren.

b) Für das neu geschaffene Darlehen zur Wohnraumbeschaffung erschien ein Höchstbetrag in Höhe von 5000 DM angemessen. Dieser Betrag entspricht auch dem Betrag, der nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz als Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum gewährt wird.

c) Durch den neu eingefügten Absatz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, in drei konkreten Fällen, in denen der Ausschluß von einer Entschädigung oft zu einer Härte führen kann, im Wege einer Härteleistung einen angemessenen Ausgleich zu gewähren.

   1. Entsprechend der Regelung in § 89 Abs. 2 BVG ist ein Härteausgleich für die Fälle einer Gesundheitsschädigung vorgesehen, bei denen die Härte darin liegt, daß die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Gesundheitsschaden und der Verfolgung nur deshalb nicht feststellbar ist, weil über die Ursache des Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht. Die hier in Betracht kommenden Tatbestände werden in enger Anlehnung an die im Recht der Kriegsopferversorgung geregelten Fälle zu behandeln sein.

   2. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BEG ist der vor dem 31. Dezember 1952 verstorbene Verfolgte nur dann anspruchsberechtigt, wenn er seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor dem Tode im Geltungsbereich des Gesetzes hatte. Diese territoriale Begrenzung des Anspruchs kann dann zu einer besonderen Härte führen, wenn der überlebende Ehegatte des Verfolgten selbst Verfolgter ist oder zumindest von der Verfolgung mitbetroffen worden ist. In diesen Fällen wird insbesondere die Witwe meist durch die Verfolgung des Ehemannes nachhaltig geschädigt worden sein und vielfach in beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Sie kann deshalb, wenn sie nicht wieder geheiratet hat, im Wege des Härteausgleichs berücksichtigt werden. Die oberste Grenze eines Härteausgleichs bildet dabei naturgemäß die Höhe der Ansprüche des verstorbenen Verfolgten, die sonst im Erbwege auf sie übergegangen wären. Entsprechend der territorialen Begrenzung der Ansprüche auf das Reichsgebiet (Stand 31. Dezember 1937) und das Gebiet der Freien Stadt Danzig nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG mußte auch hier eine solche Begrenzung vorgesehen werden.

   3. Durch § 64 BEG wird der Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen insoweit begrenzt, als der Schaden auf eine im Reichsgebiet (Stand 31. Dezember 1937) oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig begonnene Verfolgung zurückzuführen sein muß. Eine Sonderregelung gilt gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG nur zugunsten solcher Verfolgten, die Vertriebene im Sinne von § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind. Diese Regelung kann dann zu Härten führen, wenn der im übrigen vollanspruchsberechtigte Verfolgte einen Schaden im beruflichen Fortkommen außerhalb des o. a. Gebietes erlitten hat und hierfür, wenn er kein Vertriebener ist, keinerlei Entschädigung erhält. Entsprechendes gilt, wenn der Verfolgte Staatenloser ist oder war und als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit inzwischen erworben hat. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn der Verfolgte noch am 1. Januar 1963 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Voraussetzung eines Härteausgleichs nach dieser Bestimmung muß aber naturgemäß sein, daß der Verfolgte die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 BEG erfüllt.

Zu Nummer 83 (§ 175)

In Ergänzung zu der materiellen Regelung der §§ 141 a bis 141 c BEG bestimmt der neu eingefügte Absatz 4 die Zuständigkeit für die Durchführung des Anspruchs auf Krankenversorgung. Demnach werden die Voraussetzungen für den Anspruch gemäß § 141 a BEG grundsätzlich von den Entschädigungsorganen

festgesetzt. Lediglich über die Frage des Bestehens eines Anspruchs gegen einen Sozialversicherungsträger oder den Träger der Tuberkulosenhilfe entscheiden die hierfür sachkundigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Gewährung der Krankenversorgung selbst obliegt den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und als gerichtliche Instanz den Sozialgerichten, für die der Grundbescheid der Entschädigungsorgane bindend ist. Eine Ausnahme gilt nur für den Erstattungsanspruch nach § 141 c Abs. 5, weil es sich insoweit um einen entschädigungsrechtlichen Tatbestand handelt.

Zu Ziff. 84 (§ 175 a)

Die neu eingefügte Bestimmung übernimmt zunächst die bisherige Regelung des § 5 Abs. 3 BEG, bei der es sich um eine verfahrensrechtliche Regelung handelte. Diese Bestimmung ist für die Fälle ergänzt worden, in denen die Entschädigungsorgane zunächst einen Anspruch nach BEG wegen der Rechtsnatur des Anspruchs verneint hatten, nunmehr aber durch die Rückerstattungsorgane verbindlich festgestellt worden ist, daß der Anspruch seiner Rechtsnatur nach nicht unter die rückerstattungsrechtlichen Vorschriften fällt. In diesen Fällen sind die Entschädigungsorgane trotz der Rechtskraft der ersten Entscheidung auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, erneut über den Anspruch auf Entschädigung zu entscheiden. Der Antrag des Verfolgten auf Neuentscheidung unterliegt dabei nicht den formellen Voraussetzungen für einen Entschädigungsantrag gemäß §§ 189, 190 BEG, sondern kann unabhängig von der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG und formlos gestellt werden.

Zu Nummer 85 (§ 180 Abs. 1)

Wegen der territorialen Erweiterung auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig vergleiche die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG.

Zu Nummer 86 (§ 181 Abs. 3)

Da der Erbschein nur für den Entschädigungsanspruch erteilt wird, erschien es angemessen, in Absatz 3 Satz 1 ebenso wie in § 225 BEG auch die Auslagenfreiheit vorzusehen. Die Änderung in Satz 2 ist durch die Neufassung der Kostenordnung bedingt.

Zu Nummer 87 (§ 185)

a) Die Änderung ist redaktioneller Natur und ergibt sich aus der Einfügung des § 175 Abs. 4 BEG.

b) Wegen der territorialen Erweiterung auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig vergleiche die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG.

c) Die Änderung ist redaktioneller Natur und entspricht der Erweiterung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG.

d) Die Einfügung in Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung, daß in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 anstelle des dauernden Aufenthaltes der Aufenthalt in einem DP-Lager tritt.

e) Auch diese rein redaktionelle Änderung beruht auf der Neufassung des § 4 BEG.

f) Es war bisher zweifelhaft, ob die Sonderzuständigkeit der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nur in den Fällen der §§ 149 bis 168 BEG oder auch in allen übrigen Fällen gilt, in denen ein Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit nicht gegeben ist. Absatz 5 stellt klar, daß die Sonderzuständigkeit der beiden genannten Länder nur auf die in §§ 149 bis 166 a BEG geregelten Fälle der besonderen Verfolgtengruppen beschränkt sein soll.

g) Der neu eingefügte Absatz 6 sieht vor, daß in den Fällen, in denen kein Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 185 Abs. 2 bis 5 BEG gegeben ist, die Entschädigungsbehörden des Landes Baden-Württemberg zuständig sein sollen. Dieses Land ist bisher mit keiner Sonderzuständigkeit belastet und mit der Durchführung des BEG schon sehr weit fortgeschritten. Die Sonderzuständigkeit nach Absatz 6 gilt insbesondere für die Fälle der Erteilung eines Ablehnungsbescheides bei Fehlens der Wohnsitzvoraussetzungen nach § 4 BEG oder der allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 150 und 160 BEG.

   Zur Vermeidung von Zweifeln ist in Absatz 7 klargestellt, daß es für die Durchführung von ererbten Ansprüchen nicht auf den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder den Aufenthalt in einem DP-Lager des oder der Erben, sondern auf den Wohnsitz oder Aufenthalt des Erblassers ankommt.

h) Die Umstellung des Absatzes 6 ergibt sich aus der Einfügung der neuen Absätze 6 und 7.

Zu Nummer 88 (§ 187 Abs. 3)

Absatz 3 ist durch die Neufassung des § 185 Abs. 6 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 89 (§ 189 a)

Die neu eingefügte Bestimmung betrifft die Frage des sogenannten Nachschiebens von Ansprüchen. Nach herrschender Auffassung genügte bisher im Rahmen des BEG die Stellung eines Entschädigungsantrages, ohne daß die einzelnen Ansprüche innerhalb der Anmeldefrist geltend gemacht werden mußten. In letzter Zeit hat sich jedoch ergeben, daß das Nachschieben von Ansprüchen einen immer größeren Umfang annimmt. Die Bestimmung des § 189 a sieht deshalb auch für diese Fälle eine bestimmte Fristsetzung vor. Dabei betrifft Absatz 1 den Fall des Nachschiebens eines Anspruchs, für den die Voraussetzungen bereits vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vorlagen. Hierfür ist eine Antragsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Schlußgesetzes (vgl. auch Artikel III Nr. 1 des Änderungsgesetzes) vorgesehen.

Absatz 2 regelt demgegenüber die Fälle, in denen die tatsächlichen Voraussetzungen für den nachzuschiebenden Anspruch (z. B. in den Fällen eines Gesundheitsschadens oder eines Schadens an Leben) erst nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erfüllt werden. In diesem Falle läuft die Frist für das Nachschieben des Anspruchs ein Jahr nach dem Eintritt dieser Tatsachen ab. Nach Artikel IX des Änderungsgesetzes können jedoch nach dem 31. Dezember 1969 nur noch Ansprüche auf Erstattung der Kosten eines Heilverfahrens unter den dort genannten Voraussetzungen nachgeschoben werden.

Zu Nummer 90 (§ 193 Abs. 3)

Es entspricht allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, daß Verwaltungsakten nicht an Privatpersonen außerhalb des Bundesgebietes versandt werden. Der neu eingefügte Satz 2 des Absatzes 3 stellt klar, daß dieser Grundsatz auch in den Fällen gilt, in denen Rechtsanwälte ein Recht auf Aushändigung der Akten haben.

Zu Nummer 91 (§ 195 Abs. 2)

Die Änderung ist redaktioneller Natur, da besondere Fälligkeitsbestimmungen für Ansprüche nach BEG nach Festsetzung nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 92 (§ 196 Abs. 2)

Die Änderung ist durch die Einfügung der §§ 85 a, 97 a und 157 a notwendig geworden.

Zu Nummer 93 (§ 197 a)

Im bisherigen Gesetz fehlte eine Bestimmung, was als Zeitpunkt der Festsetzung eines Anspruchs anzusehen ist. § 197 a bestimmt deshalb in Anlehnung an die bisher ganz überwiegende Praxis, daß Zeitpunkt der Festsetzung der Tag der Zustellung des Bescheides der Entschädigungsbehörde ist. Bei Vergleichen tritt für den Tag der Zustellung der Tag des Abschlusses des Vergleichs.

Zu Nummer 94 (§ 199)

Durch die Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 19. Oktober 1960, RzW 1961 S. 228) sind in den Fällen Schwierigkeiten aufgetreten, in denen der Verfolgte ein Rentenwahlrecht noch nicht ausgeübt hatte, als von der Entschädigungsbehörde über seinen Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen des Berufsschadens entschieden worden ist. Um Überzahlungen im Falle der späteren Ausübung der Rentenwahl zu vermeiden, sieht der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 vor, daß in diesen Fällen bei Erteilung des Bescheides nur der Teil der Kapitalentschädigung ausgezahlt wird, der der Summe der rückständigen Rentenbeträge und einer Entschädigung nach § 83 Abs. 3, § 86 Abs. 3 oder § 98 entspricht. Insoweit ergänzt diese Regelung die Bestimmung des neu eingefügten § 84 a.

Der gleichfalls neu eingefügte Absatz 2 soll den Belangen der Verwaltung in den Fällen Rechnung tragen, in denen der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Anspruch wegen Berufsschadens noch nicht das Rentenwahlrecht ausgeübt hat. Das Verfahren würde ungebührlich verzögert werden, wenn zunächst über den Anspruch auf Kapitalentschädigung ein langwieriger Rechtsstreit geführt wird und der Verfolgte erst dann erklärt, er mache nunmehr von seinem Rentenwahlrecht Gebrauch. Außerdem würde dadurch ein späteres Hineinwachsen in das Rentenwahlrecht ermöglicht werden, was der Gesamtkonzeption des Rentenwahlrechts widerspricht. Auch Satz 3 dient dabei wieder der Vermeidung von Überzahlungen durch vorzeitige Auszahlung der Kapitalentschädigung.

Zu Nummer 95 (§ 200 Abs. 1)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und beruht auf der Streichung des § 167 BEG.

Zu Nummer 96 (§ 204 Abs. 2)

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Klarstellung, daß die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits bewirkter Leistungen auch in den Widerrufsbescheid aufzunehmen ist, mit dem ein Leistungsvorbehalt geltend gemacht wird.

Zu Nummer 97 (§ 206)

Da es sich bei der Leistung von Krankenversorgung um laufende Leistungen handelt und Voraussetzung für den Anspruch auf Krankenversorgung u. a. die Gewährung einer Rente nach BEG ist, war es notwendig, für den Anspruch auf Krankenversorgung nach § 141 a BEG die Bestimmung des § 206 BEG für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu Nummer 98 (§ 206 a)

Der neue § 206 a BEG stellt die verfahrensmäßige Ergänzung zu dem neu eingefügten Zehnten Titel des Zweiten Abschnittes dar. Um zu verhindern, daß es von der zufälligen Reihenfolge der Festsetzung mehrerer miteinander konkurrierender Ansprüche abhängt, in welchem Umfange die Leistungen miteinander verrechnet werden, sieht § 206 a BEG vor, daß auch nach Zuerkennung einzelner Ansprüche bei Hinzutreten eines weiteren Anspruchs eine nachträgliche Neufestsetzung aller Ansprüche nach Maßgabe der §§ 141 d bis 141 l BEG möglich ist. Entsprechendes hat in den Fällen zu gelten, in denen später einer der Ansprüche wegfällt, sich erhöht oder mindert. Durch diese Bestimmung wird eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle der Anspruchskonkurrenz nach BEG sichergestellt. Da die Regelung der Anspruchskonkurrenz nach §§ 141 d bis 141 l BEG nicht für die Ansprüche für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen gilt, bestimmt Absatz 4 des § 206 a BEG, daß diese Regelung auch verfahrensmäßig keine Anwendung auf Ansprüche für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen findet.

Ebenso wie die materielle Regelung der §§ 141 d bis 141 l findet auch die Verfahrensvorschrift des neuen § 206 a erst ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Anwendung.

Zu Nummer 99 (§ 207 Abs. 1)

In den Fällen des § 207 Abs. 1 BEG fehlte es bisher an einer Bestimmung über die Vollstreckbarkeit der Kostenforderung. Diese Lücke schließt der neu eingefügte Satz 4 in Anlehnung an die Regelung des § 205 BEG.

Zu Nummer 100 (§ 213)

§ 213 BEG in der bisherigen Fassung enthielt insoweit eine Lücke, als nur der Fall des Vorliegens eines Verwirkungsgrundes, nicht aber der eines Entziehungsgrundes nach § 7 Abs. 2 BEG geregelt ist. Die vorgesehene Änderung in § 213 BEG schließt diese Lücke.

Zu Nummer 101 (§ 219 Abs. 2)

Nach § 219 ist die Revision u. a. zuzulassen, wenn die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordert. Eine Zulassung der Revision nach dieser Vorschrift kam nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes jedoch dann bisher nicht in Betracht, wenn ein Oberlandesgericht nicht bewußt, sondern irrtümlich von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abgewichen ist. Das führte dazu, daß auf die sofortige Beschwerde hin eine Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof auch dann nicht in Betracht kam, wenn dieser festgestellt hat, daß die angefochtene Entscheidung mit seiner Rechtsprechung nicht in Einklang steht. Um dieses Ergebnis für die Zukunft auszuschließen, ist die vorgesehene Änderung des § 219 Abs. 2 erforderlich.

Zu Nummer 102 (§ 225 Abs. 3)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und berücksichtigt die Neufassung des Gerichtskostengesetzes.

Zu Nummer 103 (Fünfter Titel „Verfahrensvorschriften für den Anspruch auf Krankenversorgung")

a) Die Neueinfügung der Vorschriften über die Krankenversorgung in §§ 141 a bis 141 c hat zur Folge, daß auch besondere verfahrensrechtliche Vorschriften in das Gesetz aufgenommen werden mußten, da die Durchführung der Krankenversorgung nicht den Entschädigungsorganen obliegt.

b) *Zu § 227a BEG*

Absatz 1 überträgt die Durchführung der Krankenversorgung den Krankenkassen. Da die Errichtung neuer Verwaltungsstellen nicht vertretbar erschien, war es folgerichtig, diese Aufgaben den mit entsprechenden Aufgaben bereits befaßten Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu übertragen. Um den Verfolgten die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen zu erleichtern, ist im einzelnen vorgesehen, daß die Allgemeine Ortskrankenkasse oder die Landkrankenkasse für die Durchführung der Krankenversorgung zuständig ist, in deren Bezirk der Verfolgte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Absatz 2 eröffnet gegenüber Bescheiden der Krankenkassen den Sozialrechtsweg nach § 51 Abs. 3 SGG. Die Nachprüfung im Sozialgerichtsverfahren ist schon wegen der Sachnähe der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Tätigkeit der Krankenkassen angebracht. Da es sich bei dem Verfahren vor den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit um kein Entschädigungsverfahren im eigentlichen Sinne handelt, war es folgerichtig, die entsprechenden Vorschriften für das Verfahren vor den Entschädigungsorganen für nicht anwendbar zu erklären (Absatz 3), so daß es bei den allgemein geltenden Verfahrensvorschriften auf diesem Sonderrechtsgebiet sein Bewenden behält.

c) *Zu § 227b BEG*

Die Vorschrift regelt den Ersatz von Verwaltungskosten der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Da es sich hierbei für die Sozialversicherungsträger um eine Auftragsverwaltung handelt, müssen ihnen die entstehenden Verwaltungskosten ersetzt werden. Dabei erschien ein Verwaltungskostenanteil von 7 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen angemessen.

Absatz 2 regelt die Verjährung der Ersatzansprüche der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

d) *Zu § 227c BEG*

Die Vergütung der Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Krankenanstalten und anderer Personen und Einrichtungen, die für die Durchführung der Krankenversorgung tätig sind, soll ebenso hoch sein wie bei der Durchführung des BVG. Diese Regelung entspricht dem Charakter der Krankenversorgung nach dem BEG als einer fürsorgerischen Leistung aus öffentlichen Mitteln.

e) *Zu § 227d BEG*

Der für das Verfahren auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung zuständige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem für die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zuständigen Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erforderliche Verwaltungsvorschriften für das Verfahren im einzelnen erlassen.

Zu Nummer 104 (§ 237 Abs. 1)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ergibt sich aus der Einfügung der §§ 85 a und 97 a BEG.

Zu Nummer 105 (§ 238 a)

Wie in der Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG ausgeführt, mußte die bisherige Ausschlußbestimmung für Auswanderer, die in Staaten leben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestrichen werden. An ihrer Stelle ist nunmehr eine allgemeine Bestimmung eingefügt wor-

den, die für alle Fälle nach BEG gilt, in denen ein Verfolgter oder sonst Berechtigter im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz in Staaten hat, mit denen die Bundesrepublik Deutschland weder bei Inkrafttreten des BEG am 1. Oktober 1953 noch am 1. Januar 1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat. Die Bestimmung des § 238 a BEG sieht dabei in Anlehnung an die entsprechende Regelung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 und § 2 Nr. 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 einen Ausschluß aller Ansprüche vor, solange der Verfolgte seinen Wohnsitz in den genannten Gebieten hat. Die Nichtbefriedigung von Ansprüchen auf Wiedergutmachung dieses Personenkreises entspricht einem allgemeinen Gedanken des Wiedergutmachungsrechts (vgl. auch § 45 des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 13. Juli 1957).

Absatz 2 stellt klar, daß der Ausschluß nicht nur für Ansprüche auf Entschädigung, sondern auch für Härteleistungen und die im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu gewährenden Darlehen nach § 90 BEG gilt.

Die Bestimmung des Absatzes 3 gilt im wesentlichen für die Fälle der in Israel lebenden Verfolgten, für die stets eine entsprechende Ausnahmebestimmung getroffen worden ist.

Zu Nummer 106 (§ 239)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Artikel II

Durch diese Bestimmung wird das Dritte Änderungsgesetz zum Bundesergänzungsgesetz hinsichtlich der Bestimmung des Artikels III Nr. 1 geändert, wonach Ansprüche von Verfolgten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1952 aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt haben, aufrechterhalten bleiben. Die Ergänzung entspricht der Neuregelung in § 238 a BEG (vgl. die Begründung hierzu).

Zu Artikel III

In diesem Artikel sind die Übergangsvorschriften des BEG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 zum Gesetz in der Fassung auf Grund des Artikels I dieses Änderungsgesetzes zusammengefaßt.

Zu Nummer 1

Für Fälle, in denen auf Grund der bisherigen gesetzlichen Regelung eine Anspruchsberechtigung nicht bestand, sieht Absatz 1 eine neue Antragsfrist vor. Diese Frist beträgt bei dem angenommenen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1964 ein Jahr. Sie kann als angemessen angesehen werden, da davon ausgegangen werden muß, daß die in Betracht kommenden Berechtigten von der neuen Rechtslage durch Presse und Rundfunk hinreichend verständigt werden und innerhalb der vorgesehenen Frist ihre Anträge einreichen können.

Im übrigen sieht Absatz 2 vor, daß in den Fällen einer unverschuldeten Fristversäumung entsprechend der Regelung in § 189 Abs. 3 BEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann.

Absatz 3 betrifft den Fall des Nachschiebens eines Anspruchs und entspricht der Regelung des § 189 a Abs. 2 BEG (vgl. die Begründung hierzu).

Absatz 4 stellt klar, daß ein neuer Antrag auch dann gestellt werden kann, wenn nach bisherigem Recht ein Anspruch nach BEG rechtskräftig abgelehnt worden ist. Voraussetzung ist aber auch hier, daß dem Berechtigten auf Grund der Änderungen dieses Gesetzes erstmalig ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt worden ist.

Zu Nummer 2

In dieser Bestimmung sind die Übergangsvorschriften zusammengefaßt für die Fälle, in denen dem Berechtigten zwar nach bisherigem Recht ein Anspruch zustand, durch dieses Änderungsgesetz ihm aber ein weitergehender Anspruch als bisher eingeräumt wird.

Auch in diesem Falle ist er zur Stellung eines neuen Antrages innerhalb der einjährigen Antragsfrist berechtigt.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen hinsichtlich der nach bisherigem Recht ergangenen Entscheidung die Klage- und Rechtsmittelfristen bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind. Es entspricht einer Vereinfachung des Verfahrens, wenn insoweit ein neuer Antrag bei der zuständigen Entschädigungsbehörde gestellt wird und nicht die Entschädigungsgerichte weiter mit dem Fall befaßt werden.

Durch die erneute Überprüfung des Entschädigungsanspruchs auf Grund der Änderungen dieses Gesetzes soll der Berechtigte in den Genuß der günstigeren Rechtsstellung, die ihm das Änderungsgesetz einräumt, gelangen. Es würde dagegen eine ungleiche Behandlung gegenüber den früher rechtskräftig und nicht mehr abänderbaren Fällen bedeuten, wenn bei der Überprüfung auch neue Tatsachenfeststellungen zu treffen und neue Beweismittel zu prüfen wären. Aus diesem Grunde bestimmt Absatz 3, daß bei der Neufestsetzung die Entschädigungsorgane an die früheren tatsächlichen Feststellungen gebunden sind.

Den gleichen Rechtsgedanken enthält Absatz 4. Ebenso wie die früheren Tatsachenfeststellungen verbindlich bleiben sollen, sind die zeitlichen Elemente des Anspruchs, soweit sie sich durch die Neufassung des BEG nicht geändert haben, auch der erneuten Entscheidung zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Rentenwahl bei

Schäden im beruflichen Fortkommen, wo demnach ein Hineinwachsen in das Rentenwahlrecht ausgeschlossen ist.

Absatz 6 enthält den Grundsatz, daß ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Änderungsgesetzes die noch anhängigen Verfahren nur nach Maßgabe der Neufassung des BEG festzusetzen sind.

Zu Nummer 3

Diese Bestimmung ergänzt die Regelung der Nummer 2 für die Fälle, in denen die Entschädigung vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden ist. Insoweit steht dem Berechtigten im Falle eines weitergehenden Anspruchs auf Grund des Änderungsgesetzes das Recht zur Anfechtung der bisherigen Regelung zu. Da durch die Anfechtung der Vergleich rückwirkend wegfällt, besteht jedoch kein Anspruch darauf, daß mindestens an der bisherigen Regelung festgehalten wird. In diesen Fällen haben die Entschädigungsorgane vielmehr wieder völlig neu über den gesamten Anspruch zu entscheiden.

Zu Nummer 4

Die Regelung betrifft die Fälle des Wahlrechts bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen. Sie ist durch die Neueinfügung der §§ 85 a, 97 a, und 157 a BEG sowie die Änderung des § 86 Abs. 2 BEG notwendig geworden.

Absatz 1 regelt dabei die Frist für die Ausübung des Wahlrechts, während Absatz 2 und 3 dem Berechtigten die Möglichkeit einräumen, eine frühere Erklärung hinsichtlich der Kapitalentschädigung oder Rente abzuändern, wenn sich auf Grund des Änderungsgesetzes die nicht gewählte Entschädigung erhöht hat.

Zu Nummer 5

In Ergänzung der Vorschrift der Nummer 4 bestimmt diese Vorschrift, daß im Falle der §§ 85 a oder 97 a BEG eine Anrechnung der früher nach § 86 Abs. 3 oder § 98 BEG gezahlten Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres vorzunehmen ist. Andernfalls würde zugunsten der verschiedenen Berechtigten eine Doppelleistung erfolgen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift bestimmt allgemein, daß die bisherige Zuständigkeitsregelung auch für die Ansprüche auf Grund des Änderungsgesetzes erhalten bleibt. Lediglich in den Fällen der neu begründeten Zuständigkeit nach § 185 Abs. 6 BEG soll eine Abgabe der bisher bereits bei einem anderen Land eingebrachten Entschädigungsanträge an das als nunmehr zuständig bestimmte Land Baden-Württemberg erfolgen.

Zu Nummer 7

Absatz 1 enthält die Besitzstandsklausel für die bei Verkündung des Gesetzes bereits festgestellten Ansprüche. Dabei war es jedoch ausreichend, den Besitzstand insoweit zu wahren, als dieser auf der bisherigen gesetzlichen Regelung des BEG beruht. Soweit Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse eine Minderung, ein Ruhen oder eine Entziehung der bisher festgesetzten Ansprüche zur Folge haben, unterliegen auch die von Absatz 1 erfaßten Ansprüche den allgemeinen Vorschriften über die Änderung von wiederkehrenden Leistungen, insbesondere nach § 206 BEG. Dies stellt Absatz 2 ausdrücklich klar.

Absatz 3 stellt darüber hinaus fest, daß die von der Besitzstandsklausel des Absatzes 1 erfaßten Renten an künftigen Erhöhungen solange nicht teilnehmen, bis der ohne die Besitzstandsklausel festzusetzende Rentenbetrag erreicht worden ist. Dies entspricht dem Grundgedanken, daß zwar der bisherige Besitzstand gewahrt, dieser aber nicht zur Grundlage für künftige Verbesserungen gemacht werden soll.

Zu Artikel IV

Ein besonderes Anliegen der Verfolgten und ihrer Verbände ist es stets gewesen, frühere Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, die auf einer ungünstigeren Rechtsauffassung beruhten, als sie im gegenwärtigen Zeitpunkt vertreten wird, an die derzeit geltende Rechtsauffassung anzugleichen. Da einer solchen Angleichung im Verwaltungswege die allgemein geltenden Grundsätze über das Fortbestehen eines unanfechtbar gewordenen Bescheides und über die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung entgegenstehen, bedurfte es hierfür einer besonderen gesetzlichen Regelung. Mit Rücksicht auf die Beschränkung des Änderungsgesetzes auf bestimmte Tatbestände und zur Vermeidung der Neuaufrollung aller bereits entschiedenen Fälle konnte eine Angleichung früherer Entscheidungen jedoch nur für ganz bestimmte Schadenstatbestände und bestimmte Rechtsfragen vorgesehen werden, in denen sich bei Festhalten an der früheren Entscheidung besondere Härten ergeben würden.

Zu Nummer 1

In Absatz 1 sind die Fälle aufgeführt, in denen eine Angleichung der früheren Entscheidungen erfolgen soll, wobei unter Buchstabe a der Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit angesprochen wird. Sofern dieser Anspruch früher in vollem Umfang abgelehnt worden ist, weil der damaligen Entscheidung eine ärztliche Beurteilung oder eine Rechtsauffassung zugrunde gelegen hat, die mit der heute im Geltungsbereich des Gesetzes herrschenden medizinischen wissenschaftlichen Auffassung bzw. mit der vom BGH zur Zeit in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung zur Frage der wesentlichen Mitverursachung eines anlagebedingten Leidens (vgl. § 4 der 2. DV-BEG) nicht in Einklang steht, soll die frühere Entscheidung überprüft und erforderlichenfalls angeglichen werden. Diese Bestimmung entspricht in ihren Grundzügen der Regelung in § 40 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 27. Juni 1960.

Unter Buchstabe b sind die Fälle der Angleichung bei den Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen zusamengefaßt. Hier haben sich insbesondere bei der Frage der überholenden Kausalität und der Bewertung der Kaufkraft neue Rechtserkenntnisse ergeben, die heute zu einer günstigeren Entscheidung führen würden. Auch im letzteren Fall ist Voraussetzung, daß die frühere Entscheidung zu einer späteren, vom BGH in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung in Widerspruch steht.

Für die Fälle der Angleichung sieht Absatz 2 einen neuen Antrag innerhalb der Antragsfrist bis zum 31. März 1965 vor.

Absatz 3 bestimmt ebenso wie die Vorschrift der Nummer 2 Absatz 3 des Artikels III, daß bei der Neufestsetzung auf die tatsächlichen Feststellungen der früheren Entscheidung abzustellen ist, es sei denn, daß es sich gerade um die tatsächlichen Feststellungen, z. B. die ärztlichen Untersuchungsergebnisse, handelt, die Gegenstand der Angleichung sein sollen. Dasselbe gilt in zeitlicher Hinsicht für die übrigen Grundlagen des Anspruchs, für seine Vererblichkeit und für das Bestehen eines Wahlrechts bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Absatz 4 enthält vorsorglich eine Besitzstandsklausel für Fälle, in denen eine Überprüfung im Rahmen der Angleichung zu dem Ergebnis führt, daß die frühere Entscheidung zu weitgehend gewesen ist.

Zu Nummer 2

In Anlehnung an die Regelung in Artikel III Nr. 3 ist auch hier eine besondere Bestimmung über die Anfechtung von Vergleichen, eines Verzichts oder einer Abfindung getroffen worden.

Zu Nummer 3

Auch für die Fälle der Angleichung gilt die allgemeine Regelung über die Lastenverteilung nach § 172 BEG.

Zu Artikel V

Im Rahmen des BEG sind nur Verfolgte anspruchsberechtigt, die besondere Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen erfüllen. Nach den ländereinheitlichen Richtlinien zu § 171 BEG und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können in Fällen, in denen diese formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, auch keine Härteleistungen gewährt werden. Somit ergibt sich für zahlreiche Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung die Rechtslage, daß sie im Rahmen der deutschen Entschädigungsgesetzgebung keinerlei Leistungen erhalten können. Dies entspricht zwar den vertraglichen Vereinbarungen, die seinerzeit mit dem Staate Israel und der Conference on Jewish Material Claims against Germany im Israelvertrag sowie mit den Drei Mächten im Überleitungsvertrag zum Deutschlandvertrag getroffen worden sind. Aus moralischen und humanitären Gründen glaubt die Bundesregierung jedoch, insoweit über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehen und durch die Errichtung eines Sonderfonds über diese überregionalen Fälle auch insoweit einen wesentlichen Beitrag für einen guten und gerechten Abschluß der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts leisten zu sollen.

Zu Nummer 1

Die Härteregelung soll in erster Linie für die Fälle gelten, in denen die Voraussetzungen des § 160 BEG nicht erfüllt werden, weil der Verfolgte erst nach dem 1. Oktober 1953 den Status als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention erworben hat. Hierbei handelt es sich insbesondere um jüdische Emigranten aus Rumänien, Ungarn und Polen. Außer in diesen Fällen sollen Leistungen aus dem Sonderfonds jedoch auch dann gewährt werden, wenn im übrigen die Wohnsitz- und Statusvoraussetzungen des BEG nicht erfüllt sind. Hierunter fallen insbesondere zwei Gruppen:

1. Verfolgte aus osteuropäischen Ländern, die ohne Aufgabe ihrer früheren Staatsangehörigkeit bereits vor Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in westlichen Ländern gelebt haben und dort von den Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Länder während des zweiten Weltkrieges, betroffen wurden. In Betracht kommt hier vor allem eine größere Gruppe von polnischen Staatsangehörigen in Frankreich und Belgien.

2. Verfolgte fremder Staatsangehörigkeit, zu deren Gunsten mit ihren Heimstaaten keine globalen Wiedergutmachungsverträge geschlossen worden sind. Solche Verträge wurden mit folgenden Staaten geschlossen: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz.

   Da die Leistungen nur nach Maßgabe der Mittel des zu errichtenden Sonderfonds gewährt werden können, sieht Absatz 1 Satz 2 eine Ermächtigung der Bundesregierung vor, für die Höhe der zu gewährenden Leistungen im Rahmen einer Rechtsverordnung Pauschsätze aufzustellen. Im Hinblick darauf, daß nur einmalige Beihilfen in Betracht kommen, werden diese je nach der Schwere der erlittenen Verfolgungsschäden so zu bemessen sein, daß mit dem zur Verfügung stehenden Fondsbetrag die in Betracht kommenden Fälle angemessen berücksichtigt werden können. Formelle Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe aus dem Sonderfonds ist nach Absatz 2 zunächst, daß der Verfolgte bei Verkündung des Änderungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht oder nicht mehr in den Ländern des Ostblocks hat, da nur in diesen Fällen eine entschädigungsrechtliche Regelung seitens der Bundesrepublik eingreifen kann. Da die Härteregelung nicht zeitlich unbegrenzte Anwendung finden kann, war auch die Einführung eines Endzeitpunkts (Ver-

kündung des Änderungsgesetzes) unumgänglich, zumal auch die ziffernmäßige Begrenzung des Fonds eine gerechte Verteilung nur gewährleistet, wenn der Personenkreis bereits feststeht. Zur Abgrenzung von reparationsrechtlichen Tatbeständen gegenüber den Ländern des Ostblocks sieht Absatz 3 eine Begrenzung der Härteleistungen auch nur auf solche Verfolgte vor, die bei Verkündung des Änderungsgesetzes nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines der Länder des Ostblocks besitzen. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen ein solcher Staatsangehöriger vor Verkündung des Änderungsgesetzes den Status als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention erworben hat.

Zu Nummer 2

Da auch in materieller Hinsicht eine Abgrenzung der Härtefälle erforderlich ist, bestimmt Nummer 2, daß Voraussetzung eines Härteausgleichs eine Freiheitsentziehung im Sinne von § 43 BEG auf die Dauer von mindestens einem Jahr ist. Eine Freiheitsbeschränkung gemäß § 47 BEG reicht nicht aus.

Nach Absatz 2 kommt ein Härteausgleich ferner zugunsten der Witwe eines getöteten Verfolgten in Betracht, sofern die Witwe inzwischen sich nicht wieder verheiratet hat. Entsprechendes gilt für den Witwer einer getöteten Verfolgten.

Absatz 3 erklärt einzelne Grundsatzbestimmungen des BEG für ausdrücklich anwendbar.

Zu Nummer 3

In Nummer 1 ist bestimmt, daß die Leistungen nur nach Maßgabe der Mittel des zu errichtenden Fonds gewährt werden. Demgemäß bestimmt Nummer 3, daß der Fonds mit einem Betrag von 600 Millionen DM ausgestattet wird. Dieser Betrag ist die äußerste Grenze des für Bund und Länder finanziell Tragbaren. Er erscheint aber auch angemessen, um den in Betracht kommenden Härtefällen gerecht werden zu können. Dabei ist davon auszugehen, daß der Betrag von 600 Millionen DM bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1967 (vgl. § 169 Abs. 1 BEG) in vollem Umfang an die Berechtigten verteilt werden wird.

Zu Nummer 4

Für die Bewilligung der Beihilfen ist die Sonderzuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Diese Regelung erschien zweckmäßig, weil das Land Nordrhein-Westfalen bisher schon überwiegend mit diesen Fällen befaßt war und die Durchführung des BEG in diesem Lande schon sehr weit fortgeschritten ist.

Das Verfahren soll dem allgemeinen Verfahren nach BEG, insbesondere bei der Bewilligung eines Härteausgleichs nach §§ 165 und 171 BEG, angeglichen werden. Das bedeutet u. a., daß die von der Verwaltungsinstanz getroffenen Entscheidungen durch die Entschädigungsgerichte im Rahmen von § 211 BEG nachprüfbar sind. Die vorgesehene Antragsfrist von einem Jahr erscheint notwendig, um eine gerechte Verteilung des Fondsbetrages vornehmen zu können.

Zu Nummer 5

Die Lastenverteilung auch für diesen Sonderfonds entspricht der Grundsatzregelung nach § 172 BEG. Es erschien angemessen, auch insoweit eine gleichmäßige Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern vorzusehen, weil es sich um eine politische Aufgabe im Rahmen des gesamten Entschädigungsprogramms der Bundesrepublik handelt.

Zu Artikel VI

Die Sonderregelung für die aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigten ist aus rechtssystematischen Gründen nicht mehr im BEG (vgl. bisher §§ 167, 168) enthalten, sondern in das Rahmengesetz übernommen worden. Bereits in der Begründung zum BEG 1956 ist hervorgehoben worden, daß sich die Bestimmungen über Nationalgeschädigte nur schwer in den Rahmen des BEG einfügen, weil es sich um einen Personenkreis handele, der auf Grund eines Sondertatbestandes entschädigungsberechtigt sei und bei dem die Verfolgungsgründe des § 1 BEG nicht vorlägen (vgl. BT-Drucksache 1949 der 2. Wahlperiode S. 179 ff.).

Am 5. Oktober 1960 hat die Bundesregierung mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ein Abkommen geschlossen, in dem sich die Bundesregierung u. a. verpflichtete, für die aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigten im Rahmen einer Sonderregelung eine Entschädigung für einen dauernden Gesundheitsschaden zu leisten, die der Entschädigung nach § 161 BEG für verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention entspricht. Diese Sonderregelung ist bisher vom Bundesverwaltungsamt ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage durchgeführt worden. Um ein Nebeneinander der Verfahren nach §§ 167, 168 BEG und nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 zu vermeiden, ist deshalb der materielle Inhalt des Abkommens als Rechtsanspruch für die einzelnen Geschädigten in dieses Änderungsgesetz aufgenommen worden, so daß die Bestimmungen der §§ 167, 168 BEG gestrichen werden konnten. Die bisherigen Grundsätze für die Durchführung von Art. 1 des Abkommens vom 5. Oktober 1960 werden auch im Rahmen von Artikel VI dieses Gesetzes weiterhin in vollem Umfang Anwendung finden.

Zu Nummer 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 167 Abs. 1 BEG. Auch der Absatz 2 Satz 1 ist aus der bisherigen Regelung des BEG (vgl. § 168 Abs. 1) übernommen worden. Die Bezugnahme auf § 28 BEG befand sich bisher in § 168 Abs. 3 BEG.

Während die Nationalgeschädigten bisher nur Anspruch auf Rente, frühestens ab 1. November 1953, hatten, sieht Absatz 3 vor, daß auch ein Anspruch auf ein Heilverfahren und ein Anspruch auf eine Kapitalentschädigung bestehen. Diese An-

sprüche sowie der Anspruch auf Rente bestimmen sich analog § 161 BEG nach der allgemeinen Regelung für Gesundheitsschäden gemäß §§ 30 bis 37 BEG, wobei auch die entsprechenden Vorschriften der 2. DV-BEG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Die Höhe der Rente bestimmt sich dabei nicht mehr — wie nach § 168 BEG — nach Pauschalbeträgen. Vielmehr werden gemäß § 31 BEG die Geschädigten in eine vergleichbare Beamtengruppe eingereiht und die Renten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschädigten und nach dem Grad seiner Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in einem bestimmten Hundertsatz des vergleichbaren Diensteinkommens festgesetzt. Der Anspruch auf Kapitalentschädigung ist jedoch wie in den Fällen des § 161 BEG auf die Zeit ab 1. Januar 1949 beschränkt (Absatz 4).

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 168 Abs. 4 BEG, wonach die Ansprüche unvererblich und nicht übertragbar sind. Da auch das Abkommen vom 5. Oktober 1960 keine entgegenstehende Bestimmung enthält, bestand keine Veranlassung, an diesem bisherigen Grundsatz etwas zu ändern.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift ist aus § 167 Abs. 2 BEG übernommen.

Zu Nummer 3

Vergleiche hierzu § 167 Abs. 3 BEG. Wegen der Einbeziehung der Heilverfahren in die Entschädigung bedurfte es nunmehr auch einer Zitierung des § 11 BEG. Die Anwendbarkeit des § 238 a BEG entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Wiedergutmachungsrechtes (vgl. hierzu die Begründung zu § 238 a BEG).

Zu Nummer 4

Ebenso wie der verfolgte Staatenlose oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention, der diesen Status erst nach dem 1. Oktober 1953 erworben hat, soll auch der aus Gründen seiner Nationalität Geschädigte nicht deshalb von jeder Entschädigung ausgeschlossen sein, weil er erst nach dem 1. Oktober 1953 den Status als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention erworben hat. Nummer 4 sieht deshalb für diese Fälle als Härteleistung die Gewährung einer einmaligen Beihilfe vor, die bis zum Betrage von 5000 DM zum Ausgleich eines dauernden Schadens an Körper oder Gesundheit gewährt werden kann. Die Abgrenzung des Personenkreises in formeller Hinsicht ist dabei dieselbe wie in den Fällen des Sonderfonds nach Artikel V.

Im Zusammenhang mit dieser Härteregelung erschien es gerechtfertigt, auch für diejenigen Nationalgeschädigten eine entsprechende Regelung vorzusehen, die deshalb keinen Anspruch auf Entschädigung haben, weil sie vor dem 1. Oktober 1953 eine neue Staatsangehörigkeit erworben und dadurch den Status als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention verloren haben. Eine dem § 160 Abs. 2 BEG entsprechende Bestimmung war bisher weder in §§ 167, 168 BEG noch in Artikel 1 des Abkommens vom 5. Oktober 1960 enthalten.

Zu Nummer 5

Da durch Artikel VI insoweit neue Ansprüche begründet werden, als die bisherige Kann-Leistung nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 in einen Rechtsanspruch umgewandelt wird, und Nummer 4 auch eine neue Härteregelung vorsieht, mußte eine Neueröffnung der Antragsfrist für diese Fälle vorgesehen werden. Diese beträgt auch hier wie nach Artikel III ein Jahr ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1. April 1964). Bei unverschuldeter Fristversäumung ist entsprechend § 189 Abs. 3 BEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Anmeldebehörde ist wie nach dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 das Bundesverwaltungsamt.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift entspricht dem Artikel III Nr. 7 des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesergänzungsgesetz. Durch Satz 2 dieser Vorschrift wird den nach §§ 167, 168 BEG bei den Entschädigungsbehörden der Länder anhängigen Verfahren die Rechtsgrundlage entzogen, so daß diese Anträge an das Bundesverwaltungsamt abzugeben sind. Vgl. im übrigen die Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 7

Es erschien zweckmäßig, die Vorschriften des BEG auch für das Verfahren in den Fällen des Artikels VI für anwendbar zu erklären mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entschädigungsbehörden der Länder das Bundesverwaltungsamt und an die Stelle des Landes als Verpflichteter der Bund tritt. Voll Anwendung finden die Vorschriften über die Entschädigungsgerichte, so daß nunmehr auch über die weitergehenden Ansprüche die ordentlichen Gerichte entscheiden. Da auch § 183 BEG anwendbar ist, könnnen die früher bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, deren Zulassung aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG erloschen ist, in dem durch § 183 BEG gezogenen Rahmen auch im Verfahren nach Artikel VI tätig werden.

Zu Nummer 8

Nummer 8 enthält die erforderliche Übergangsbestimmung in den Fällen, in denen bisher ein Verfahren bei den Verwaltungsgerichten auf Grund des Abkommen vom 5. Oktober 1960 anhängig war. Bei Anwendung dieser Vorschrift wird der Vorsitzende des Gerichts, an das das Verfahren abgegeben worden ist, darauf hinzuwirken haben, daß die Parteien auch insoweit, als dies infolge des Übergangs in ein anderes Verfahren notwendig geworden ist, die sachdienlichen Anträge stellen.

Soweit Rechtsstreitigkeiten nach §§ 167, 168 des BEG in der bisherigen Fassung bei den dafür zuständigen Gerichten anhängig sind, ist ein Übergang auf das nunmehr zuständige Gericht nicht vorgesehen wor-

den, weil hier an die Stelle des Landes der Bund und an die Stelle der Entschädigungsbehörde des Landes das Bundesverwaltungsamt tritt. Es erscheint zweckmäßig, diesem zunächst einmal Gelegenheit zur Entscheidung zu geben. Die Erledigung der nach §§ 167, 168 BEG anhängigen Verfahren richtet sich daher nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Nummer 9

Die Regelung des Artikels VI beruht — wie bereits ausgeführt — auf dem Abkommen vom 5. Oktober 1960 zwischen der Bundesregierung und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Da die Länder durch dieses Abkommen nicht berührt werden, müssen die Aufwendungen, die aus dieser Regelung entstehen, vom Bund getragen werden. Über die Abgeltung der den Ländern bisher nach §§ 167, 168 BEG entstehenden Aufwendungen ist mit den Ländern ein Verwaltungsabkommen geschlossen worden.

Zu Artikel VII

Durch die Neufassung des BEG auf Grund des Artikels I dieses Gesetzes, aber auch durch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen des Änderungsgesetzes werden sich zahlreiche bisherige Rechtsstreitigkeiten erledigen. Artikel VII bestimmt deshalb, daß in diesen Fällen keine Gerichtskosten erhoben werden und jede Partei ihre außergerichtlichen Auslagen trägt. Diese Regelung entspricht allgemeinen prozessualen Grundsätzen.

Zu Artikel VIII

Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit der Streichung des § 44 Abs. 1 Satz 2 BEG. Die Bestimmungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege weichen in den einzelnen Ländern teilweise voneinander ab. In einigen dieser Rechtsvorschriften sind für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung nationalsozialistischer Urteile Ausschlußfristen gesetzt. Diese Fristen sind inzwischen abgelaufen. § 44 Abs. 1 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes hatte die Fristen erneut bis zum 1. Oktober 1958 in Lauf gesetzt, aber nur „für Zwecke dieses Gesetzes". Die Erfahrungen der Entschädigungsbehörden haben gezeigt, daß auch jetzt noch in einigen Fällen ein Bedürfnis dafür besteht, den für Strafsachen zuständigen ordentlichen Gerichten die Entscheidung zu überlassen, ob eine Verurteilung nationalsozialistisches Unrecht darstellt. Die Aufhebung der Fristbestimmungen ist deshalb angebracht. Da der Ablauf der Fristen auch in solchen Fällen zu Härten geführt hat, in denen keine materielle Wiedergutmachung begehrt wird, werden die Vorschriften nicht nur für Zwecke des BEG, sondern ganz allgemein aufgehoben.

Zu Artikel IX

Wie bereits in der Begründung unter A. Allgemeines ausgeführt, soll das vorliegende Änderungsgesetz den Charakter einer abschließenden Regelung der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung haben. Diesem Grundgedanken entspricht es, wenn für die Durchführung und den Abschluß der Wiedergutmachung ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt wird. Als dieser Zeitpunkt wurde der 31. Dezember 1969 gewählt. Es muß davon ausgegangen werden, daß bis zu diesem Zeitpunkt, der fast 25 Jahre nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft liegt, alle in Betracht kommenden Ansprüche nach BEG geltend gemacht werden konnten. Von diesem Zeitpunkt an sollen deshalb weitere Ansprüche auf Entschädigung nicht mehr geltend gemacht werden können, ausgenommen die Weiterverfolgung der Ansprüche auf Durchführung eines Heilverfahrens, diese jedoch auch nur dann, wenn ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden bereits vorher anerkannt und das Heilverfahren erst nach dem 31. Dezember 1968 durchgeführt worden ist.

Zu Artikel X

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel in der geltenden Fassung.

Zu Artikel XI

Für das Änderungsgesetz gilt als Zeitpunkt des Inkrafttretens grundsätzlich der Tag der Verkündung dieses Gesetzes.

Für die unter Nummer 1 zusammengefaßten Vorschriften, die die Änderung des BEG betreffen, ist der 1. Oktober 1953 als (rückwirkender) Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Vorschriften, bei denen ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Oktober 1953 gerechtfertigt ist, weil diese Änderungen einheitlich für die in Betracht kommenden Ansprüche gelten sollen. Die übrigen besonderen Zeitpunkte des Inkrafttretens ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften, für die sie gelten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I Nr. 4** (§ 10)

Dem § 10 ist folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

„(5) §§ 270, 290 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes finden bei Ansprüchen auf Kapitalentschädigung keine Anwendung."

Begründung

Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs über die Rechtsnatur der Kapitalentschädigung (aufgelaufene Rente oder Anspruch sui generis) erscheint im Interesse der Verfolgten eine Klarstellung notwendig.

2. **Zu Artikel I Nr. 21** (§ 42)

Zu Artikel XI Nrn. 1 und 4

a) Artikel I Nr. 21 ist wie folgt zu fassen:

‚21. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Haftstätten als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 anzusehen sind."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) In dem neuen Absatz 3 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1" gestrichen.'

b) Artikel XI ist dementsprechend wie folgt zu ändern:

In Nr. 1 ist hinter Nr. 20 einzufügen „Nr. 21 Buchstabe a,";

in Nr. 4 ist hinter Nr. 21 einzufügen „Buchstabe b".

Begründung

Es erscheint erforderlich, die unter § 31 Abs. 2 fallenden Haftstätten zur Vermeidung von Zweifeln im einzelnen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

3. **Zu Artikel I Nr. 55** (§ 116)

§ 116 ist wie folgt zu fassen:

„§ 116

Der Verfolgte hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von 10 000 Deutsche Mark."

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage kann zu Schwierigkeiten und zahlreichen Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben. Sie sollte deshalb durch die vorgeschlagene praktikable Regelung ersetzt werden.

4. **Zu Artikel I Nr. 64** (§§ 141 a ff.)

§ 141 a Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. ein entsprechender Anspruch ...
2. ein entsprechender Anspruch ...
3. das Einkommen des Verfolgten ...".

Begründung

Die Nrn. 1 und 2 sollen ebenso wie die Nr. 3 des § 141 a Abs. 3 nicht den Umfang des Anspruchs, sondern den Grund des Anspruchs normieren. Das Wort „soweit" ist deshalb mißverständlich und kann zu Zweifeln Anlaß geben.

5. **Zu Artikel I Nrn. 65, 78 und 98**

Zu Artikel III Nr. 7

Artikel I Nr. 65 (§§ 141 d ff.)

a) § 141 g ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort „zunächst" zu streichen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Monatsbetrag des höheren der beiden Ansprüche ist bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente für Schaden an Leben gemäß § 18 Abs. 2 zu berücksichtigen."

b) In § 141 h Abs. 3 ist die Zahl „25" durch die Zahl „50" zu ersetzen.

c) § 141 i ist zu streichen.

d) aa) § 141 k wird § 141 i.

bb) Im letzten Satz des neuen § 141 i sind die Worte „der §§ 141 g und 141 i" durch die Worte „des § 141 g" zu ersetzen.

e) aa) § 141 l wird § 141 k.

bb) In dem neuen § 141 k ist das Zitat „141 k" durch das Zitat „141 i" zu ersetzen.

Artikel I Nr. 78 (§§ 166 a ff.)

In § 166 a ist das Zitat „141 l" durch das Zitat „141 k" zu ersetzen.

Artikel I Nr. 98 (§ 206 a)

In § 206 a Abs. 1 ist das Zitat „141 l" durch das Zitat „141 k" zu ersetzen.

Artikel III Nr. 7

In Absatz 3 ist das Zitat „141 l" durch das Zitat „141 k" zu ersetzen.

Begründung

Die in § 141 i vorgesehene Regelung erscheint nicht praktikabel. Es ist deshalb zweckmäßig, die für eine Anwendung des bisherigen § 141 i allein in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 141 g und 141 h Abs. 3 unmittelbar zugunsten der Berechtigten in der vorgeschlagenen Form zu ändern, so daß ein Fall des § 141 i nicht mehr eintreten kann. Diese Vorschrift kann daher als überflüssig entfallen. Die Vorschriften, in denen die Bestimmung des § 141 i zitiert ist, werden dementsprechend geändert.

6. **Zu Artikel I Nr. 80** (§ 169)

In § 169 Abs. 1 ist die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1968" und dementsprechend sind in Absatz 2 ebenfalls die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1968" sowie die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl „1969" zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die lange Dauer des Gesetzgebungsverfahrens erscheint es nicht möglich, das Gesetz bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1967 abzuwickeln. Die Verlängerung um ein weiteres Jahr ist deshalb geboten.

7. **Zu Artikel I Nr. 87** (§ 185)

In Artikel I Nr. 87 Buchstabe g sind in dem neuen Absatz 6 des § 185 die Worte „des Landes Baden-Württemberg" durch die Worte „des Landes Nordrhein-Westfalen" zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen für die Anträge nach Artikel V erscheint es nicht sinnvoll, die Zuständigkeit für die Fälle des § 185 Abs. 6 einem anderen Land zuzuweisen.

8. **Zu Artikel I Nr. 98** (§ 206 a)

§ 206 a Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Da bereits in Absatz 1 ausschließlich auf die Fälle der §§ 141 d bis 141 l Bezug genommen und dadurch klargestellt ist, daß § 206 a nicht auf Renten für Schaden am wirtschaftlichen Fortkommen angewendet werden kann, ist Absatz 4 überflüssig.

9. **Zu Artikel I Nr. 103** (§§ 227 a ff.)

§ 227 b Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund der §§ 141 a bis 141 c entstehenden Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 7 vom Hundert der Aufwendungen werden von dem nach § 185 zuständigen Land ersetzt."

Begründung

Die Änderung dient der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens.

10. **Zu Artikel III Nr. 1**

Artikel III Nr. 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Ab 1. April 1965 kann ein weiterer Anspruch nur noch insoweit angemeldet werden, als der Anspruch auf Tatsachen gestützt wird, die erst nach dem 31. März 1964 eingetreten sind. In diesem Falle ist der Anspruch innerhalb eines Jahres nach Eintritt dieser Tatsachen anzumelden. § 189 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

Begründung

Es ist erforderlich, daß die nachträgliche Anmeldung von Ansprüchen im Rahmen des Artikels III Nr. 1 in der gleichen Weise geregelt wird wie in § 189 a Abs. 2.

11. **Zu Artikel IV Nr. 1**

In Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe a ist das Wort „soweit" durch das Wort „wenn" zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

12. **Zu Artikel V Nr. 5**

Artikel V Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Die nach diesem Artikel zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden vom Bund getragen. Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden vom Bund erstattet."

Begründung

§ 239 BEG ermächtigt die Bundesregierung, mit besonderen Gruppen von Verfolgten, die weder nach § 4 noch nach den §§ 149 bis 166 BEG anspruchsberechtigt sind, Globalregelungen über die Gewährung von Leistungen im Wege des Härteausgleichs zu treffen, und bestimmt ausdrücklich, daß bei derartigen Globalregelungen eine Kostenverteilung nach dem Achten Abschnitt des Gesetzes (§ 172) nicht stattfindet.

Der durch Artikel V geschaffene Sonderfonds für überregionale Verfolgtengruppen stellt eine derartige Pauschalregelung für Verfolgte, die nicht unter die §§ 4, 150 und 160 BEG fallen, dar. Entsprechend der in § 239 BEG bereits festgelegten Regelung sollte daran festgehalten werden, daß die durch derartige Sonderfonds entstehenden Kosten nicht an der allgemeinen Kostenverteilung teilnehmen. Im übrigen werden auch die Kosten, die durch die mit einzelnen europäischen Ländern abgeschlossenen Wiedergutmachungsverträge entstanden sind, ausschließlich vom Bund getragen. Das gleiche gilt für alle übrigen Fonds, die bisher zu Wiedergutmachungszwecken errichtet wurden (z. B. 450-Millionen-Fonds Claims Conference, HNG-Fonds, Israel-Vertrag usw.).

13. **Zu Artikel IX**

In Artikel IX ist folgende Überschrift einzufügen: „Abschluß der Entschädigung"

Begründung

Redaktionelle Ergänzung.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu Nr. 1 (Artikel I Nr. 4 — § 10)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Gleichbehandlung gleichartiger Kapitalentschädigungen erscheint es bei der Anrechnung auf die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (§ 270 LAG) und dem entsprechenden Forderungsübergang (§ 290 Abs. 3 LAG) nicht vertretbar, Kapitalentschädigungen des BEG allgemein von der Anrechnung und dem Forderungsübergang auszunehmen. Entsprechend müßten sonst auch gleichartige Kapitalentschädigungen wie kapitalisierte Unfallrenten oder kapitalisierte Entschädigungsrenten, die im Zusammenhang mit der Befriedigung bürgerlich-rechtlicher Entschädigungsansprüche gewährt worden sind, behandelt werden. Es wäre auch sachlich nicht angängig, die Renten und Rentennachzahlungsbeträge anzurechnen und geleistete Kapitalentschädigungen von der Anrechnung freizustellen.

Auch für eine Klarstellung auf Grund der Rechtsprechung, wie sie der Bundesrat nach der Begründung zu dem Änderungsvorschlag anstrebt, besteht kein Anlaß. Eine unterschiedliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs über die Rechtsnatur der Kapitalentschädigung nach BEG liegt nicht vor. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der bisherigen Praxis gemäß §§ 270, 290 Abs. 3 LAG seit Jahren zugrunde gelegt worden. Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens sind bisher nicht geltend gemacht worden.

Zu Nr. 2 (Artikel I Nr. 21 — § 42 —, Artikel XI Nrn. 1 und 4)

a) Dem Änderungsvorschlag zu Artikel I Nr. 21 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß dem neuen Absatz 2 des § 42 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Dabei ist auf die Haftstätten abzustellen, die dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt, Amtsgruppe D, unterstanden haben."

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ist nicht ausreichend gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes konkretisiert. Es erscheint daher notwendig, in die Ermächtigung zusätzlich eine Bestimmung aufzunehmen, nach welchen Abgrenzungsmerkmalen Haftstätten als Konzentrationslager zu bestimmen sind. Hierbei wurde das Abgrenzungsmerkmal aufgenommen, das vom Internationalen Suchdienst vom Roten Kreuz in Arolsen nach jahrelangen Erfahrungen bei der Auswertung von Unterlagen über Haftstätten für die Bestimmung einer Haftstätte als Konzentrationslager zugrunde gelegt wurde.

Danach bestimmen sich auch weitgehend die bisherige Praxis und Rechtsprechung der Entschädigungsorgane nach BEG.

b) Dem Änderungsvorschlag zu Artikel XI Nrn. 1 und 4 wird zugestimmt.

Zu Nr. 3 (Artikel I Nr. 55 — § 116)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 4 (Artikel I Nr. 64 — §§ 141 a ff.)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in § 141 a Abs. 3 Nrn. 1 und 2 hätte zur Folge, daß Berechtigte, deren anderweite Ansprüche auf Leistungen im Krankheitsfalle dem Umfang nach geringer sind als die Ansprüche nach §§ 141 a ff., im Ergebnis schlechter gestellt wären als Berechtigte, die nur Ansprüche nach dem BEG haben. Um derartige Härten zu vermeiden, wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs das Wort „soweit" gewählt. Dies entspricht auch der Regelung gemäß §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes, der die Vorschriften der §§ 141 a ff. im wesentlichen nachgebildet sind.

Eine Benachteiligung würde sich insbesondere dann ergeben, wenn der Verfolgte Ansprüche gegen einen anderen Sozialversicherungsträger oder gegen den Träger der Tuberkulosenhilfe hat, weil diese Ansprüche auf die Behandlung bestimmter Leiden (z. B. Unfallfolgen oder Tuberkulose) beschränkt sind. Es ist daher nicht gerechtfertigt, insoweit Ansprüche auf Krankenversorgung nach §§ 141 a ff. wegen anderer Leiden auszuschließen. Entsprechendes gilt für vertragliche Ansprüche (§ 141 a Abs. 3 Nr. 2), deren Umfang hinter dem der Ansprüche nach §§ 141 a ff. zurückbleibt.

Zu Nr. 5 (Artikel I Nrn. 65, 78 und 98, Artikel III Nr. 7)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nr. 6 (Artikel I Nr. 80 — § 169)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 7 (Artikel I Nr. 87 — § 185)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 8 (Artikel I Nr. 98 — § 206 a)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 9 (Artikel I Nr. 103 — §§ 227 a ff.)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 10 (Artikel III Nr. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 11 (Artikel IV Nr. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 12 (Artikel V Nr. 5)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Entgegen der Auffassung des Bundesrates handelt es sich bei der Neuregelung des Artikels V des Änderungsgesetzes nicht um eine Globalrechnung im Sinne von § 239 BEG. Vielmehr stellt die Sonder-Fonds-Regelung des Artikels V einen echten gesetzlichen Erweiterungstatbestand im Rahmen des Änderungsgesetzes dar.

Die Forderung der Verfolgtenverbände, insbesondere der Jewish Claims Conference, ging stets dahin, diejenigen Emigranten aus den Ostblockstaaten, die ihren Heimatstaat erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen haben und daher nach §§ 160 ff. BEG nicht anspruchsberechtigt sind, in vollem Umfang in die Regelung der §§ 160 ff. BEG einzubeziehen. Bei der unübersehbaren Größe des Personenkreises hätte eine solche Einbeziehung in §§ 160 ff. BEG zu so umfangreichen finanziellen Mehraufwendungen geführt, daß das gesamte für das Änderungsgesetz zum BEG vorgesehene finanzielle Volumen von etwa 3 Mrd. DM allein durch diese Neuregelung erschöpft worden wäre. Aus diesem Grunde war nur eine nach Art und Umfang beschränkte Sonderregelung möglich. Diese konnte aber nur durch einen ziffernmäßig beschränkten Fonds erreicht werden. Aus gesetzestechnischen Gründen erschien es dabei angezeigt, diese Sonder-Fonds-Regelung nicht unmittelbar in das BEG zu übernehmen, sondern sie einem besonderen Artikel des Änderungsgesetzes zuzuweisen. Damit sollte auch der besondere Charakter dieser Sonder-Fonds-Regelung herausgestellt werden.

Bei den Leistungen im Rahmen des Sonderfonds nach Artikel V des Änderungsgesetzes handelt es sich jedoch um echte Entschädigungsaufwendungen im Sinne von § 172 BEG. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß auch nach § 172 BEG die Aufwendungen für überregionale Verfolgtengruppen in die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern fallen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum die Aufwendungen für die Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, die erst nach dem 1. Oktober 1953 diesen Status erworben haben, bei der Frage der Lastenverteilung anders behandelt werden sollen, als die Aufwendungen für diesen Personenkreis, der den Status bis zum 1. Oktober 1953 erworben hatte, im Rahmen von §§ 160 ff. BEG. Der Hinweis des Bundesrates auf die mit einzelnen europäischen Ländern abgeschlossenen Wiedergutmachungsverträge sowie auf die übrigen Fonds, die bisher zu Wiedergutmachungszwecken errichtet wurden, greift nicht durch, da es sich hierbei um Regelungen außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes handelt und diese Regelungen auf besonderer vertraglicher Grundlage beruhen.

Auch dem weiteren Vorschlag des Bundesrates, daß die entsprechenden Personal- und Sachkosten vom Bund erstattet werden, kann nicht zugestimmt werden. Es entspricht allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen, daß die Kosten einer Verwaltung von der Stelle zu tragen sind, die die Verwaltungsaufgaben in eigener Zuständigkeit durchführt. Artikel V des Änderungsgesetzes wird aber ebenso wie das gesamte Bundesentschädigungsgesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.

Zu Nr. 13 (Artikel IX)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.